

Historische Zeitschrift // Beihefte (Neue Folge)

BEIHEFT 57

HERAUSGEGEBEN VON

ANDREAS FAHRMEIR UND LOTHAR GALL

Björn Reich, Frank Rexroth,
Matthias Roick (Hrsg.)

Wissen, maßgeschneidert

*Experten und Expertenkulturen im Europa
der Vormoderne*

Oldenbourg Verlag München 2012

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2012 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung
des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektro-
nischen Systemen.

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Gestaltung: Katja v. Ruville, Frankfurt a. M.
Satz: Roland Schmid, mediaventa, München
Druck und Bindung: Kösel, Krugzell

ISBN 978-3-486-71634-4
E-ISBN 978-3-486-71795-2

Inhalt

Vorwort // Björn Reich, Frank Rexroth und Matthias Roick	7
Systemvertrauen und Expertenskepsis. Die Utopie vom maßgeschneiderten Wissen in den Kulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts // Frank Rexroth	12
Der Fahnenflüchtige lässt sich krönen. Petrarca und die Anfänge der humanistischen Kritik am Experten // Matthias Roick	45
Kyot und Kundrie: Expertenwissen in Wolframs „Parzival“ // Michael Stolz	83
Der Kaiser als Experte? Eine Spurensuche mit Ausblick auf die Wissens- inszenierung in Maximilians I. „Weißkunig“ // Björn Reich und Christoph Schanze	114
Teuflische Rhetorik vor dem Gericht des Herrn. Verhandlungen zwischen Recht und Literatur am Beispiel von Ulrich Tenglers „Laienspiegel“ // Hartmut Bleumer	155
Wissensvermittlung leicht gemacht. Die Vermittlung gelehrten Rechts an ungelehrte Rechtspraktiker am Beispiel der volkssprachigen Teufelsprozesse // Eva Schumann	182
Johannes Keplers Apologie. Wissensproduktion, Selbstdarstellung und die Geschlechterordnung // Gadi Algazi	214
Expertenkulturen, Wissenskulturen und die Risiken der Kommunikation // Martin Mulsow	249
Die Experten, die Verkehrten? Gelehrten satire als Expertenkritik in der Frühen Neuzeit // Marian Füssel	269

Moderne Eunuchen? Offizielle Experten im 18. und 21. Jahrhundert
// Caspar Hirschi _____ 289

Siglenverzeichnis _____ 328

Die Autorinnen und Autoren _____ 329

Moderne Eunuchen?

Offizielle Experten im 18. und 21. Jahrhundert

von Caspar Hirschi

„Ich weiß nicht, ob man es in dreihundert Jahren glauben wird, dass in Frankreich die zwei- oder dreihundert Personen, die zum Beraterstab des Staates gehörten und die Wissenschaft ihres Berufes besser als andere kennen mussten, damals weder Lehrer, noch Konferenzen noch Akademien für diese Wissenschaft hatten.“
Abbé de Saint-Pierre, Betrachtungen zum Ministerium des Inneren, 1734.¹

„Er wurde zum Rücktritt aufgefordert, weil er nicht zugleich ein Regierungsberater und ein Aktivist gegen die Regierungspolitik sein kann. Dieses Prinzip ist wohl bekannt und seit langem in Kraft.“
Home Secretary Alan Johnson, The Guardian, 2009.²

Im Herbst 2009 wurde Großbritannien von einem kleineren politischen Skandal erschüttert, der einen angesehenen Experten den Kragen und einen hohen Minister den Ruf kostete. Die Geschehnisse offenbarten in aller Deutlichkeit, wie eng der Spielraum von offiziellen Experten im modernen Staat ist und wie weit her es mit der seit Jahrzehnten heraufbeschworenen „Expertokratie“ heute wie morgen sein dürfte. Um die Grenzen dieses Spielraums, ihren politischen Sinn, ihre Genese und ihre Überschreitungsversuche soll es im vorliegenden Aufsatz gehen. Anders als die bisherigen Studien, die sich mit diesem Thema befasst haben³, wird er dazu in die

1 „Je ne sai si l'on croira dans trois cens ans, qu'en France deux ou trois cens personnes qui estoient du conseil de l'Etat, & qui devoient savoir mieux que d'autres la science de leur profession, n'avoient alors ni professeurs, ni conferences, ni academies sur cete science.“ Charles Irénée Castel de Saint-Pierre, Observations concernant le Ministère de l'Intérieur de l'Etat, in: ders., Ouvrages politiques. Vol. 7. Rotterdam 1734, 28.

2 „He was asked to go because he cannot be both a government adviser and a campaigner against government policy. This principle is well understood and long established.“ Alan Johnson, Why Professor Nutt was Shown the Door, in: The Guardian, 2. November 2009.

3 Siehe unter anderem Peter Weingart, Wissenschaftliche Expertise und politische Entscheidung, in: ders., Die Stunde der Wahrheit. Zum Verhältnis der Wissenschaft zu Politik, Wirtschaft und Medien in der Wissensgesellschaft. Weilerswist 2001, 127–170; Alexander Bugner/Helge Torgersen (Hrsg.), Wozu Experten? Ambivalenzen der Beziehung von Wissenschaft und Politik. Wiesbaden 2005; Alexander Bogner/Wolf-

Geschichte des französischen Gerichtswesens und Akademiebetriebs im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert zurückgehen, wo die Rolle des offiziellen – das heißt des staatlich ernannten und anerkannten – Experten wohl am frühesten Gestalt angenommen hat. Mit der genealogischen Verortung der Rolle soll dabei ein zusätzlicher Schlüssel zur Erklärung ihrer heutigen Erscheinungsformen bereitgestellt werden. Zuerst aber wird die Londoner Ereigniskette Glied für Glied rekapituliert, damit das Kräftefeld, in dem sich Experten im modernen Staatsdienst bewegen, in seiner ganzen Spannungsgeladenheit sichtbar wird.

I. Von einem Besserwisser, der es besser hätte wissen müssen

Am 14. Juli 2009 hielt David Nutt am „Centre for Crime and Justice Studies“ im King's College London einen öffentlichen Vortrag mit dem Titel „Estimating Drug Harms: A Risky Business?“⁴ Nutt ist Professor für Psychopharmakologie am Imperial College London und war damals Präsident des „Advisory Council on the Misuse of Drugs“, einer Expertenkommission, die dem britischen Innen- und Gesundheitsministerium Empfehlungen zur offiziellen Klassifikation von Drogen abgibt. Der Vortrag markierte den unbemerkten Anfang vom unfreiwilligen Ende seines Präsidiums, das er nicht einmal eineinhalb Jahre zuvor angetreten hatte.

Nutt skizzierte zuerst die Entwicklung der britischen Drogenpolitik seit den späten sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, als die bis heute geltenden Drogengesetze in Großbritannien erlassen worden sind. Zum Kern dieser Gesetze gehörte die Einteilung von Drogen in drei Schädlichkeitsklassen, die auch für die rechtliche Sanktionierung des Drogenhandels und -konsums maßgeblich sind. Das ursprüngliche Ziel des Klassifikationssystems, so Nutt, habe darin bestanden, Drogen gemäß dem aktuellen Wissensstand leicht von einer Gefährdungsstufe in eine andere zu verschieben. In den vierzig Jahren seit dem Bestehen des Gesetzes sei es dann

gang Menz, Wissenschaftliche Politikberatung? Der Dissens der Experten und die Autorität der Politik, in: *Leviathan* 30, 2002, 384–399; *Harry Collins* (Ed.), *Case Studies of Expertise and Experience: Special Issue of Studies in History and Philosophy of Science* 38/4, 2007, 615–760; *ders./Robert Evans*, *Rethinking Expertise*. Chicago 2007; *Reiner Grundmann/Nico Stehr*, *Expertenwissen. Die Kultur und die Macht von Experten, Beratern und Ratgebern*. Weilerswist 2010.

4 *David Nutt*, *Estimating Drug Harms. A Risky Business?* Eve Saville Lecture 2009, http://www.crimeandjustice.org.uk/opus1714/Estimating_drug_harms.pdf (16.1.2012).

vor allem zu zwei Entwicklungen gekommen: Mehrere Substanzen seien neu als Drogen klassifiziert und mehrere bereits als Drogen definierte Substanzen seien in höhere Schädlichkeitsklassen angehoben worden. Insgesamt habe also eine Verschärfung der Drogenpolitik stattgefunden.

Wie Nutt in der Folge am Beispiel der jüngsten „Beförderung“ von Cannabis von einer C-Droge zu einer B-Droge im Jahr 2008 darlegte, folgte die Verschärfungstendenz nicht dem Forschungsstand, sondern dem Druck der Medien und der öffentlichen Meinung. Jacqui Smith, die damalige Innenministerin von Gordon Browns Labour-Regierung, gab 2007 nahezu zeitgleich eine öffentliche Umfrage zu drogenpolitischen Einstellungen und eine weitere Studie – die dritte in fünf Jahren – zur Schädlichkeit von Cannabis beim „Advisory Council“ in Auftrag. Während die Expertenkommission nach einer neuerlichen Datenerhebung zum Schluss kam, Cannabis sei, auch in Form des konzentrierten „Skunk“, relativ harmlos und daher in der C-Klasse zu belassen, ergab die öffentliche Umfrage das gegenteilige Ergebnis: 58 % der Befragten wünschten eine Aufwertung und 32 % sogar eine Einstufung in die A-Klasse, also eine Gleichbehandlung mit Heroin und Kokain, während nur 18 % den Status quo beibehalten und 11 % Cannabis legalisieren wollten.⁵ Nutt bemühte sich jedoch um den Nachweis, dass diese Zahlen kein Verlangen nach einer verschärften Repressionspolitik ausdrückten: Nach der Höhe des Strafmaßes für Cannabiskonsum gefragt, votierten 41 % nämlich für die C-Klasse, 27 % wollten gar keine Strafe und bloß 24 % wünschten eine Erhöhung in die B- und A-Klasse. Mit anderen Worten: Ein Großteil der Befragten sah in der Drogenklassifikation vor allem ein Abschreckungsinstrument und unter diesen ein beträchtlicher Teil sogar einen funktionalen Ersatz für das rechtliche Strafmaß.

Die Regierung hatte für solche Subtilitäten wenig übrig. Als die Innenministerin das Parlament aufforderte, Cannabis neu als B-Droge einzustufen, nannte sie als Begründung die „öffentliche Wahrnehmung“ („public perception“) und das Gebot der „Vorsicht“ („caution“). Ihr Kommentar zum Bericht der Expertenkommission lautete, sie stimme allen wissenschaftlichen Empfehlungen zu – außer jener bezüglich der Klassifizierung. Das Parlament stimmte dem Antrag zu.⁶

Im weiteren Verlauf seines Vortrags erläuterte Nutt die Reaktion des „Advisory

5 Ebd. 6.

6 *Jacqui Smith*, Rede vor dem Britischen Unterhaus, 7. Mai 2008: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200708/cmhansrd/cmo80507/debtext/80507-0004.htm> (16.1.2012).

Council“ auf die drogenpolitischen Beschlüsse der Regierung. Er verwies auf eine bereits publizierte Studie, die die Schädlichkeit von klassifizierten und nicht klassifizierten Drogen nach neun verschiedenen Kriterien bestimmt habe, darunter gesundheitliche Folgen, körperliche Abhängigkeit, gesellschaftliche Implikationen und Gesundheitskosten.⁷ Sie habe zum Befund geführt, dass Tabak und vor allem Alkohol deutlich schädlicher seien als Cannabis, Ecstasy und LSD. Die Autoren der Studie hätten daher vorgeschlagen, das dreiteilige Klassifikationssystem so umzugestalten, dass jene Drogen, die gemäß ihrer Studie schädlicher seien als Alkohol, in der A-Klasse, und jene, die weniger schädlich seien als Tabak, in der C-Klasse seien.⁸

Die im Rückblick entscheidenden zwei Argumente folgten aber erst am Ende des Vortrags. Das erste lautete, für eine richtige Einschätzung der Schädlichkeit von Drogen sei es nützlich und nötig, systematische Vergleiche mit anderen menschlichen Aktivitäten zu ziehen, die legal, aber gefährlich seien. Nutt verwies dabei auf seine berüchtigte Aussage in einem wenige Monate zuvor veröffentlichten Zeitschriftenaufsatz, ein Ecstasytrip sei weniger gefährlich als ein Ausritt zu Pferde. Die Aussage hatte ihm damals sogleich den Ruf eines Verharmlosers des Drogenkonsums und eine öffentliche Zurechtweisung durch die britische Innenministerin eingehandelt.⁹ Das zweite Argument war, es sei nun wegen der Differenzen zwischen Experten und Politikern der Zeitpunkt für eine öffentliche Debatte über die relative Schädlichkeit und rechtliche Klassifikation von Drogen gekommen. Mit ihr lasse sich dann auch die Frage klären: „Wem vertraut die Öffentlichkeit mehr – den Experten oder den Politikern?“¹⁰

Die im Titel von Nutts Vortrag gestellte Frage nach dem Risiko seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit wurde freilich erst beantwortet, als das „Centre for Crime and Justice Studies“ seinen Vortrag mehr als drei Monate später im eigenen Fachorgan abdruckte.¹¹ Am Tag der Veröffentlichung erschien die Passage über die

7 David Nutt/Leslie A. King/William Saulsbury/Colin Blakemore, Developing a Rational Scale for Assessing the Risks of Drugs of Potential Misuse, in: *The Lancet* 369, 2007, 1047–1053.

8 Nutt, Estimating Drug Harms (wie Anm. 4), 10.

9 David Nutt, Equasy. An Overlooked Addiction with Implications for the Current Debate on Drug Harms, in: *Journal of Psychopharmacology* 23, 2009, 3–5: <http://www.furiousseasons.com/documents/NuttPaper.pdf> (16.1.2012).

10 „Who do the public trust more – the experts or the politicians?“ Nutt, Estimating Drug Harms (wie Anm. 4), 11.

11 Der Ablauf der Ereignisse wurde von Nutt, dem Innenminister und anderen Beteiligten im Auftrag des „Science and Technology Committee“ des House of Commons detailliert rekapituliert: *The Government's*

Cannabis-Gesetzgebung auch im „Guardian“, flankiert von einem Redaktionsbeitrag mit dem Titel „Alcohol Worse than Ecstasy – Drugs Chief“. ¹² Zudem gab Nutt der BBC zwei Interviews und stellte dem Sender die Tabellen aus seinem Aufsatz für die Internetberichterstattung zur Verfügung. ¹³

Tags darauf kam die Retourkutsche aus Westminster: Nutt wurde von Jacqui Smiths Nachfolger im britischen Innenministerium, Alan Johnson, zum Rücktritt aus der Expertenkommission aufgefordert. Im Kündigungsschreiben begründete Johnson seinen Schritt wie folgt: Nutt habe sich mit seinen jüngsten Kommentaren, die soviel mediale Aufmerksamkeit erhalten hätten, vom Auftrag der Expertenkommission, die Regierung mit „matters of evidence“ zu versorgen, verabschiedet. Indem er öffentlich für einen „change of government policy“ lobbyiere, verletze er die mit seiner Präsidentenrolle verbundenen „requirements“ und unterminiere die „scientific independence“ des „Advisory Council“. Johnson legte nach, Nutt habe als offizieller Experte keine Berechtigung, eine öffentliche Debatte über die Drogenpolitik zu lancieren, denn es sei der Regierung vorbehalten, gegenüber der Öffentlichkeit die offizielle Position in dieser Sache zu vertreten. Da er nach seinem Vergleich von Ecstasyschlucken und Pferdereiten nun erneut gegen diese Auflage verstoßen habe, habe Johnson das Vertrauen in ihn verloren und müsse ihn bitten, sein Amt mit sofortiger Wirkung zur Verfügung zu stellen. ¹⁴

Wenn Johnson geglaubt hatte, die Regierung mit diesem Schnitt aus einer unangenehmen Situation zu befreien, so wurde er sogleich eines Besseren belehrt. Nutt nutzte seine Kontakte zu Journalisten, um die Kündigung sofort publik zu machen und ins rechte Licht rücken zu lassen. Der gleiche BBC-Journalist, der tags zuvor über den Inhalt von Nutts publiziertem Vortrag berichtet hatte, veröffentlichte wenige

Review of the Principles Applying to the Treatment of Independent Scientific Advice Provided to Government. Third Report of Session 2009–2010, Vol. II, Ev 3-Evg: <http://www.parliament.the-stationery-office.co.uk/pa/cm200910/cmselect/cmsctech/158/158ii.pdf> (16.1.2012).

12 David Nutt, The Cannabis Conundrum, in: *The Guardian*, 29.10.2009: <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2009/oct/29/cannabis-david-nutt-drug-classification> (16.1.2012); Alan Travis, Alcohol Worse than Ecstasy, in: *The Guardian*, 29.10.2009: <http://www.guardian.co.uk/politics/2009/oct/29/nutt-drugs-policy-reform-call> (16.1.2012).

13 BBC Radio 4, Today 7.50 Uhr, 29.10.2009: http://news.bbc.co.uk/today/hi/today/newsid_8331000/8331147.stm (16.1.2012); Mark Easton, Scientists v Politicians: Round 3, in: *BBC News*, 29.10.2009: http://www.bbc.co.uk/blogs/thereporters/markeaston/2009/10/scientists_v_politicians.html (16.1.2012).

14 Mark Easton, Nutt Gets the Sack, in: *BBC News*, 30. Oktober 2009: http://www.bbc.co.uk/blogs/thereporters/markeaston/2009/10/nutt_gets_the_sack.html (16.1.2012).

Stunden nach der Kündigung das Schreiben des Innenministers sowie Nutts schriftliche Reaktion darauf. In seinem Kommentar zur Vorgeschichte der Ereignisse übernahm er im Wesentlichen die Darstellung aus Nutts Vortrag.¹⁵

Die britischen Printmedien griffen die Geschichte begierig auf, und bezeichnenderweise war es nicht die repressionsfreundliche konservative Presse, sondern der linksliberale „Guardian“, der den Innenminister der Labour-Regierung am schärfsten angriff. Johnson wurde vorgehalten, er sei zu schwach, um mit unbequemen Wahrheiten umzugehen, und ziehe es daher vor „to shoot the messenger“.¹⁶ Zu diesem Vorwurf gesellte sich in den kommenden Tagen die von der liberalen „Times“ erhobene Kritik, Johnson habe das Parlament bei der Entlassung von Nutt gezielt hinters Licht geführt, da er schon längst über dessen Vortrag ins Bild gesetzt worden sei.¹⁷ Als Informationsquelle nannte der „Times“-Journalist Nutt selbst.

Johnson reagierte auf die Angriffe der Printmedien mit einem Leserbrief im „Guardian“, in dem er zum Kündigungsgrund noch einmal präzierte, dass Nutt nicht wegen seiner Ansichten entlassen worden sei, sondern wegen seiner Rollenkombination von „government adviser“ und „campaigner against government policy“.¹⁸ Als der Leserbrief erschien, war aber die größte Herausforderung für den Innenminister bereits nicht mehr die Berichterstattung der Medien, sondern die Reaktion der „Scientific Community“. In den ersten Tagen nach Nutts Entlassung traten zwei Mitglieder des „Advisory Councils on the Misuse of Drugs“ mit sofortiger Wirkung zurück, und mehrere andere ließen verlauten, sie erwögen diesen Schritt ebenfalls.

Eine Woche nach der Kündigung verstärkte sich der Druck auf die Regierung. Unter der Federführung von Lord Rees, dem Präsidenten der Royal Society, veröffentlichten gegen hundert Wissenschaftler, davon siebzehn Regierungsberater, eine Erklärung, in der sie die Regierung zur Bestätigung von drei „Principles for the Treatment of Scientific Advice“ aufforderten.¹⁹ Das erste Prinzip war die Respektierung

der akademischen Freiheit, die es jedem wissenschaftlichen Experten erlaube, sich uneingeschränkt zu äußern, sofern er nicht in seiner Funktion als Regierungsberater auftrete; ausgenommen von diesem Prinzip seien nur jene Wissenschaftler, die aus Gründen der nationalen Sicherheit Geheimhaltungsklauseln unterschrieben hätten. Das zweite Prinzip war die Garantie der wissenschaftlichen Unabhängigkeit von Expertenkommissionen, die es verbiete, Experten aufgrund öffentlicher Äußerungen über eine Empfehlung an die Regierung zu tadeln, zu bestrafen oder zu entlassen – auch dann, wenn die Regierung die betreffende Empfehlung abgelehnt habe. Das dritte Prinzip schließlich galt der „proper consideration of scientific advice“, wonach die Regierung, wenn sie wissenschaftlichen Rat zurückweisen wolle, die Expertenkommission zuerst nochmals anhören müsse, und wenn sie dann bei ihrer Absicht bleibe, die Gründe für die Rückweisung im Detail darzulegen habe.

Der Innenminister ging auf diese Aufforderung nicht ein, sondern überließ dem Wissenschaftsminister, Lord Drayson, die Initiative. Anstatt die drei Prinzipien zu bekräftigen, erstellte dieser ein eigenes Grundsatzpapier „Über die wissenschaftliche Regierungsberatung“, das er am 15. Dezember der Öffentlichkeit zur Konsultation vorlegte. Darin konzidierte er offiziellen Experten, sie dürften „sachbezogene Beweise und Analysen öffentlich kommunizieren, auch dann, wenn sie zur Regierungspolitik im Widerspruch stehen“.²⁰ Zugleich verlangte er von den wissenschaftlichen Beratern Verständnis dafür, dass die Wissenschaft nur ein Teil der „evidence“ sei, die von der Regierung zur politischen Entscheidungsfindung berücksichtigt werde. Zum Stein des Anstoßes für die Regierungskritiker wurde aber der Satz: „Die Regierung und ihre wissenschaftlichen Berater sollen zusammenarbeiten, um eine übereinstimmende Position zu erreichen, und beide sollen durch ihr Handeln nicht das gegenseitige Vertrauen untergraben.“²¹

Die Vorbehalte gegen diese schwammige Formulierung wurden von Evan Harris, dem „Science Spokesman“ der Liberaldemokraten, im „Times Higher Education“ zusammengefasst. Harris hielt der Regierung vor, sie wolle sich mit dem Satz dazu er-

15 Ebd.

16 Drugs Policy. Shooting up the Messenger, in: The Guardian, Editorial, 31. Oktober 2009: <http://www.guardian.co.uk/commentisfree/2009/oct/31/david-nutt-sacking-alan-johnson> (16.1.2012).

17 Mark Henderson, Alan Johnson Accused of Misleading Parliament over David Nutt Sacking, in: The Times, 10. Nov. 2009: <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/politics/article6910330.ece> (16.1.2012).

18 Johnson, Why Professor Nutt was Shown the Door (wie Anm. 2).

19 Sense about Science, Principles for the Treatment of Independent Scientific Advice: <http://www.senseaboutscience.org/pages/principles-for-the-treatment-of-independent-scientific-advice-.html> (16.1.2012).

20 „[...] to communicate relevant evidence and analysis, including when it is at odds with Government policy“; Lord Drayson, Principles on Scientific Advice to Government Published for Consultation: <http://www.wired.gov.net/wg/wg-news-1.nsf/0/E62201C8A783C8F68025768D0044FB8C?OpenDocument> (16.1.2012).

21 „The Government and its scientific advisers should work together to reach a shared position, and neither should act to undermine mutual trust.“ Ebd.

mächtigen, offizielle Experten bei anhaltendem Dissens leicht loszuwerden.²² Es passte für ihn auch ins Bild, dass der Entwurf des Wissenschaftsministers kein Bekenntnis zur akademischen Freiheit enthielt.

Harris war Mitglied im „Science and Technology Committee“ des Unterhauses, wo er sich zum Anführer des Widerstands gegen Lord Draysons Grundsatzpapier machte. Nach einer kritischen Anhörung Ende Februar 2010 ruderte der Wissenschaftsminister zurück und gab am 24. März die endgültige Fassung der Prinzipienliste bekannt. Diese würdigte nun im ersten Absatz die akademische Freiheit von wissenschaftlichen Beratern. Die Aussage, Regierung und Experten sollten sich gemeinsam um eine übereinstimmende Position bemühen, wurde fallengelassen, nicht aber die Passage, beide dürften nicht das gegenseitige Vertrauen untergraben.²³ Der Wissenschaftsminister gab die Verantwortung dafür den wissenschaftlichen Beratern respektive ihrer offiziellen Vertretung, dem „Chief Scientific Advisers Committee“: Dieses habe den Passus im Dokument beibehalten wollen.²⁴

Wie dem auch sei, das Prinzip, zwischen Ministern und Experten müsse eine Vertrauensbeziehung bestehen, kam einer nachträglichen Bestätigung für Innenminister Johnson gleich. Dieser hatte sich nämlich früh von seiner im Leserbrief an den „Guardian“ vertretenen Argumentation, Nutt habe eine unhaltbare Doppelrolle spielen wollen, verabschiedet und sich auf den Wortlaut festgelegt, er habe sich von Nutt trennen müssen, weil er kein Vertrauen mehr in ihn gehabt habe.²⁵

Insgesamt hatte die Regierung mit dem neuen Grundsatzpapier wohl ihre wichtigsten Ziele erreicht. Sie wusch sich offiziell vom Vorwurf der unangemessenen Abstrafung eines renitenten Experten rein, und sie sorgte dafür, dass sich wissenschaftliche Berater mit Hang zu öffentlicher Regierungskritik in Zukunft über eine fristlose Entlassung nicht mehr öffentlich würden empören können. Als die Koalition der Tories und Liberaldemokraten nach den Wahlen vom Mai 2010 die Regierung über-

nahm, bestätigte der neue „Minister of State for Universities and Science“, der Konservative David Willetts, umgehend die von der Labour-Regierung erlassenen Prinzipien zur wissenschaftlichen Beratung.²⁶

Um David Nutt ist es mittlerweile stiller geworden. Nachdem er sich vor Weihnachten 2009 mit einem „Youtube“-Video bei seinen 30000 „Facebook“-Freunden für ihre Unterstützung bedankt hatte, suchte er im Januar 2010 noch einmal das Rampenlicht, um die Gründung eines neuen „Independent Scientific Committee on Drugs“ bekannt zu geben. Zustande gekommen war es dank einer 450000 Pfund-Spende von einem Hedge Fond Manager. Nutt führte in der Pressekonferenz aus, es handle sich um die stärkste Gruppierung von Drogenforschern, die Großbritannien je gesehen habe. Die Öffentlichkeit direkt ansprechend, erklärte er:

„What this committee will do is provide to you – both in your professional role, and in your role as a member of the public and maybe even a parent – the truth about drugs, unfettered by any political influence. This is a really interesting model: bottom-up science, saying we'd like to work as a scientific community to produce quality, independent, politically free, uninfluenced science. I would hope other scientific advisory groups in the Government would end up being like us.“²⁷

Die reine Wahrheit, Wissenschaft von der Basis, totale Unabhängigkeit und ein Vorbild für alle staatlichen Expertenkommissionen – Nutt vermittelte den Eindruck, er habe dank der Hilfe des britischen Innenministers endlich den richtigen Ort gefunden. Seine Rhetorik unterstellte einen Grundsatzkonflikt zwischen Wissenschaft und Politik, der jede staatliche Expertenkommission paralysiere und delegitimiere, und sie unterstellte einen Grundsatzkonsens innerhalb der Wissenschaft, der „die Wahrheit über Drogen“ und die Maßnahmen für eine wissenschaftlich gestützte Drogenpolitik zweifelsfrei hervorbringen werde. Die Krone setzte er seinem neuen institutionellen Kind mit der Behauptung auf, er könne sich durchaus vorstellen, dass sein „Committee“ auch den staatlichen „Advisory Council“ berate,

22 Evan Harris, Principled Stand, in: Times Higher Education, 18. Dezember 2009: <http://www.times-highereducation.co.uk/story.asp?storycode=409670> (16.1.2012).

23 Lord Drayson/John Beddington, Letter to the Science and Technology Committee, 24. März 2010: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200910/cmselect/cmsctech/386/10022409.htm> (16.1.2012).

24 Science and Technology Committee, Examination of Witness: Lord Drayson, 24. März 2010: <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200910/cmselect/cmsctech/480/10032402.htm> (16.1.2012).

25 Alan Johnson, Letter to the Chairman of the Science and Technology Committee, 11. November 2009, in: The Government's Review (wie Anm. 11), Ev 5: <http://www.parliament-the-stationery-office.co.uk/pa/cm200910/cmselect/cmsctech/158/158ii.pdf> (16.1.2012).

26 David Willetts, Science, Innovation and Economy, Rede vom 9. Juli 2010 an der Royal Institution, London: <http://bis.gov.uk/news/speeches/david-willetts-science-innovation-and-the-economy> (16.1.2012).

27 David Nutt, Press Conference, 15. Januar 2010: <http://www.youtube.com/watch?v=Tuu1F3krWfI> (2011-10-20); Richard Ford, Sacked Government Adviser David Nutt gets £ 450,000 to Set Up Drugs Committee, in: The Times, 16. Januar 2010: <http://www.timesonline.co.uk/tol/news/science/article6990419.ece> (20.10.2011).

mangle es diesem doch jetzt an wissenschaftlicher Kompetenz. Bisher fehlt es an Anzeichen, dass sich diese Erwartung erfüllt hat.

II. Die kollidierenden Handlungslogiken von Politikern, Experten und Medien

Warum stelle ich diesen aktuellen Fall in aller Ausführlichkeit an den Anfang eines Aufsatzes über die Konstruktion des offiziellen Experten im 18. Jahrhundert? Ich sehe in ihm, anders als die meisten britischen Wissenschaftler, kein Fanal des akademischen Freiheitsverlustes, sondern einen Ausdruck althergebrachter Konflikte und Widersprüche in der europäischen Expertenkultur. Es geht im Fall Nutt um die ebenso enge wie spannungsreiche Beziehung zwischen den Gelehrtenrollen des offiziellen Experten und des öffentlichen Kritikers; es geht um den Widerstreit zwischen der offiziellen Beratungs- und der inoffiziellen Legitimationsfunktion wissenschaftlicher Expertenkommissionen; es geht um die kollidierenden Ideale der wissenschaftlichen Unabhängigkeit von und der wissenschaftlichen Einflussnahme auf die Politik und endlich um die rivalisierenden Machtansprüche von Gelehrten über Politiker und von Politikern über Gelehrte.

Wie stark das Spannungsfeld ist, in dem sich offizielle Experten bewegen, lässt sich an der Affäre Nutt deshalb gut aufzeigen, weil die drei involvierten Hauptakteure – die regierungskritischen Wissenschaftler, die Regierungspolitiker und die Medien – einer jeweils schlüssigen Handlungslogik gefolgt sind, die jedoch zwangsläufig zur Kollision führte. Beginnen wir mit den Beweggründen der Regierungspolitiker, mit denen auch die Affäre Nutt ihren Anfang genommen hat: Aus der Sicht der britischen Innenministerin Jacqui Smith war es 2007, gerade in Anbetracht der schlechten Umfragewerte der Labour-Regierung von Gordon Brown, politisch klug und moralisch vertretbar, die Drogenpolitik mehr nach den Einstellungen der britischen Bürger als nach den Empfehlungen der offiziellen Experten auszurichten. Ebenso naheliegend war es damals, den Dissens mit der Expertenkommission so gut es ging zu verbergen, wie es die Innenministerin 2008 im britischen Unterhaus tat, als sie für eine Verschärfung der Cannabis-Gesetzgebung warb.²⁸ Damit, so die Lo-

²⁸ Smith, Rede (wie Anm. 6).

gik, würde sich zumindest eine (und vielleicht die wichtigste) politische Funktion von offiziellen Experten aufrechterhalten lassen: die nachträgliche Auszeichnung einer politischen Entscheidung mit dem wissenschaftlichen Gütesiegel.²⁹

Umso ärgerlicher war es dann für das Innenministerium, als der konservative „Daily Telegraph“ von David Nutts wissenschaftlichem Artikel Wind bekam, in dem er einen Ecstasytrip für ungefährlicher als einen Pferderitt erklärte.³⁰ Nachdem die Zeitung das Thema populistisch ausgeschlachtet hatte, indem sie (anonyme) Gegner von Nutt zitierte, die ihn – völlig unzutreffend – als Kreuzritter der Drogenlegalisierung diffamierten, bestand die einzige Rettung der Regierung darin, Nutt zu einer öffentlichen Entschuldigung gegenüber den Opfern des Drogenkonsums zu bewegen, was Jacqui Smith dank einer telefonischen Einschüchterung Nutts auch gelang.³¹

Danach wurde Nutt zum Motor der Konfliktverschärfung. Der Artikel im „Daily Telegraph“ mündete für ihn nicht nur in eine persönliche Erniedrigung, sondern auch in eine politische Entmachtung. Nutt musste endgültig klar geworden sein, dass er für die Regierung nur noch eine Hypothek darstellte und auf dem klassischen Beratungsweg keine Aussichten mehr hatte, für seine Anliegen Gehör zu finden. Wollte er diese Angelegenheit aber weiterverfolgen, so war die naheliegendste Lösung für ihn, von nun an die Rolle des öffentlichen Regierungskritikers zu bekleiden. Diese Rolle bot sich ihm umso mehr an, als Nutt schon zuvor eine gesellschaftliche Debatte über die Risiken illegaler Drogen in Relation zu den Risiken legaler Praktiken gefordert hatte und damit nicht nur die Politik der Regierung, sondern auch die Berichterstattung der Medien korrigieren wollte.³² Indem er Presse, Fernsehen und Radio zugleich als Desinformationsmaschinen brandmarkte und zu Sprachrohren für seine Kritik machte, konnte Nutt seine Kritikerrolle mit klassischer Aufklärungsrhetorik unterfüttern.

²⁹ Weingart unterscheidet dementsprechend zwischen einer „instrumentellen“ und einer „legitimatorischen“ Funktion offizieller Experten: Weingart, Wissenschaftliche Expertise (wie Anm. 3), 143.

³⁰ Nutt, Equasy (wie Anm. 9), 4.

³¹ Christopher Hope, Ecstasy 'no more dangerous than horse riding', in: The Daily Telegraph, 7. Februar 2009: <http://www.telegraph.co.uk/news/uknews/law-and-order/4537874/Ecstasy-no-more-dangerous-than-horse-riding.html> (16.1.2012).

³² Nutt, Equasy (wie Anm. 9), 4; am 5. Februar 2008 erschien darüber hinaus ein knapp einstündiger Dokumentarfilm auf BBC 2 mit dem Titel „Is Alcohol Worse than Ecstasy?“, in welchem David Nutt und sein Forschungsteam die Ergebnisse ihrer Studie zur Gefährlichkeit von legalen und illegalen Drogen präsentierten und das staatliche Klassifikationssystem in Frage stellten.

Warum trat Nutt unter diesen Umständen aber nicht aus eigenen Stücken aus der Expertenkommission zurück? Über seine persönlichen Motive lässt sich nur spekulieren, dagegen ist die funktionale Logik hinter seiner Entscheidung leicht rekonstruierbar. Nutts Status als Präsident des „Advisory Council“ war seiner Autorität und Ausstrahlung als öffentlicher Kritiker höchst förderlich. Man muss nur die Titel der Zeitungsartikel lesen, um diesen Zusammenhang zu erfassen. Praktisch jede Publikation, ob von ihm selbst oder einem Journalisten verfasst, stellte Nutt in seiner präsidialen Beraterfunktion vor. Für die Medien, ob pro- oder anti-Nutt, bestand gerade in der Spannungsgeladenheit von Nutts Rollenkombination der Hauptreiz des Themas. Wäre Nutt zuerst als Experte zurück- und dann als Kritiker hervorgetreten, hätte er mit Sicherheit weniger mediale Aufmerksamkeit erhalten und eine geringere Glaubwürdigkeit erworben.

Ob Nutt die funktionale Bedeutung seiner Expertenrolle selber durchschaut hat, ist nicht ganz klar, aber auch nicht weiter von Belang. Entscheidend für den Verlauf der Affäre war vielmehr, dass Nutt und seine prominenten Sekundanten aus Wissenschaftskreisen die Logik der medialen Aufmerksamkeit systematisch verschleiern haben. Indem sie sich gegenüber Presse und Politik auf die Prinzipien der akademischen Freiheit und der wissenschaftlichen Unabhängigkeit von Expertenkommissionen beriefen, beschrieben sie Nutts Praxis der systematischen Rollenverflechtung mit einer Rhetorik der kategorialen Rollentrennung. Es handelte sich dabei kaum um einen bewussten Griff zu einem lässigen Lügenmittel, das den Zweck der wissenschaftlichen Wahrheitsverkündung heiligen sollte, sondern eher um ein blindes Bekenntnis zu den Glaubenspfeilern der wissenschaftlichen Expertenkultur – die von den Ereignissen gleichzeitig ins Wanken gebracht wurden.

Am meisten erschüttert wurden diese Glaubenspfeiler durch Nutts Entlassung aus dem „Advisory Council“. Wie der Leserbrief des neuen Innenministers Johnson im „Guardian“ verrät, handelte dieser in der klaren Absicht, die für die Regierung ärgerliche und peinliche Rollenkombination von Nutt so rasch wie möglich zu beenden. Die Kündigung eröffnete ihm zudem die Möglichkeit, die Kräfteverhältnisse innerhalb der Kommission zugunsten der Regierungspolitik zu verschieben. Beides scheint Johnson gelungen zu sein.

Wie der Leserbrief aber auch verrät, übersah Johnson einen Faktor, der ihn so gleich in Bedrängnis brachte. Dass die ‚Scientific Community‘ auf Nutts Entlassung entrüstet reagieren würde, mochte er noch vorausgesehen haben, denn schließlich zog er mit ihr der wissenschaftlichen Freiheitsrhetorik, die sich um die offizielle Ex-

pertentätigkeit rankt, die Wurzeln aus. Die Krux für ihn war jedoch, dass er als Minister auf diese Rhetorik ebenso angewiesen war wie die Wissenschaftler, weil in ihr die legitimatorische Funktion offizieller Expertengremien für Regierungsentscheidungen verankert ist. Ein offizieller Experte muss „frei“ und „unabhängig“ erscheinen, um der Regierung wirkungsvoll als öffentlicher Abnicker ihrer Beschlüsse zu dienen. Nachdem Johnsons Versuch gescheitert war, die „scientific independence“ der gesamten Expertenkommission gegen jene ihres gefeuerten Präsidenten auszuspielen, blieb ihm nichts anderes mehr übrig, als sich auf das Schutzargument zurückzuziehen, ein Vertrauensverlust („loss of confidence“) habe zu Nutts Entlassung geführt.

Angesichts der systemischen Spannungen, die sich in der Entlassung von David Nutt entluden, kam ihr Bewältigungsversuch durch Wissenschaftler, Politiker und Journalisten einem Akt der kollektiven Realitätsverweigerung gleich. Das Ringen um eine verbindliche Prinzipienliste für die unabhängige Regierungsberatung mündete in einen oberflächlichen Kompromiss, welcher die Grundspannung mit der begrifflichen Anmut von „Freiheit“ und „Vertrauen“ übertünchte. Derweil erschöpfte sich David Nutts Rolle als Vertreter der *einen* wissenschaftlichen Wahrheit, als aufklärerischer Märtyrer und frei schaffender Experte rasch von allein, trotz seiner immer schriller werdenden Rhetorik.

III. Zwischenfazit

Will man die Komplexität der Affäre Nutt auf ein Kernproblem reduzieren, das für die westliche Expertenkultur insgesamt repräsentativ ist, so dürfte es die Rollendefinition des offiziellen Experten als unabhängiger Berater sein. Diese Definition schreibt vor, dass die politische Funktion des Experten auf die deliberative Phase vor der Entscheidungsfindung der Regierenden beschränkt ist; er informiert und empfiehlt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, vertritt keine Partikularinteressen, hat keine Mitsprache bei der Entscheidung und keine Beteiligung an ihrer politischen Durchsetzung. Das Kernproblem besteht darin, dass sowohl Experten als auch Politiker hohe Anreize haben, diese funktionale Beschränkung aufzuheben, ohne aber die Rollendefinition entsprechend zu verändern.

Aus der Perspektive von Politikern ist es attraktiv, wissenschaftliche Experten wegen ihrer Glaubwürdigkeit auch als öffentliche Legitimatoren für ihre Entschei-

dungen zu instrumentalisieren. Das legitimatorische Potential von Experten ist so hoch, dass Politiker den Anschein eines expertengestützten Handelns auch dann wahren wollen, wenn sie den Empfehlungen der Experten gar nicht folgen. Jacqui Smith ist da nur ein Beispiel von vielen.

Umgekehrt ist für offizielle Experten die Verlockung groß, über ihre Beratertätigkeit hinaus auch auf den politischen Entscheidungsprozess einzuwirken. Sie werden dabei nicht nur vom pragmatischen Motiv geleitet, ihren Empfehlungen zum Durchbruch zu verhelfen, sondern auch vom psychischen Bedürfnis, den Frustrationen ihres eunuchenhaften Daseins zu entfliehen. Experten, die sich konsequent auf ihre Beraterfunktion beschränken, müssen den Dauerzustand aushalten können, mit dem Objekt der Verhandlung am intimsten vertraut zu sein, bei seiner politischen Bemächtigung aber nur aus der Nähe zuschauen zu dürfen. Jenen, denen es weder gelingt, sich mit dieser Rolle abzufinden, noch die Politiker für ihre Empfehlungen zu gewinnen, bleiben zwei Optionen: Sie können zurücktreten oder die Rolle des Experten mit jener des öffentlichen Kritikers verbinden. Letztere Option ist, wie die Affäre Nutt zeigt, keine Dauerlösung. Wer sie wählt, muss die Rhetorik der Expertenfreiheit und -unabhängigkeit beim Wort nehmen, offenbart aber bloß unfreiwillig ihren trügerischen Gehalt, weil sie dem aus funktionalen Gründen zwingenden Druck von politischer Seite nicht standhält.

Die Figur des offiziellen Experten bewegt sich also in einem Spannungsfeld von antagonistischen Kräften, die seine Rolle als unabhängigen Berater zugleich systematisch unterlaufen und äußerlich aufrechterhalten. Faszinierend an diesem Spannungsfeld ist, dass es trotz aller kollidierenden Handlungslogiken und innerer Widersprüche eine hohe Stabilität aufweist. Diese Stabilität verdankt sich zum einen der systemischen Konstellation, dass Wissenschaftler und Politiker gleichermaßen an einer Inszenierung des Experten als unabhängigem Berater interessiert sind. Zum anderen aber liegt sie im historischen Umstand begründet, dass die Rolle des offiziellen Experten bereits vor rund dreihundert Jahren Gestalt angenommen hat und dementsprechend tief in der politischen Kultur Europas verankert ist. Alan Johnson hatte die Geschichte auf seiner Seite, als er sich auf das alte Prinzip berief, man könne nicht gleichzeitig offizieller Regierungsberater und öffentlicher Regierungskritiker sein. Wie und unter welchen Bedingungen sich dieses Prinzip und die Rolle des offiziellen Experten herausgebildet haben, soll im Folgenden dargelegt werden.

IV. Der offizielle Experte im Gerichtswesen des Ancien Régime

Die herrschaftliche Indienstnahme von gelehrten, handwerklichen und militärischen Spezialisten ist keine Errungenschaft der Moderne. Sie lässt sich mindestens bis in die griechische Antike zurückverfolgen, und ihre Transformationen im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit dürften für die europäische Geschichte mindestens so folgenreich gewesen sein wie jene der Moderne.³³ Die Figur des offiziellen Experten tritt in dieser Geschichte zwar relativ spät – Ende des 17. Jahrhunderts – auf den Plan, sie hat aber Vorläufer in älteren Formen der institutionalisierten Fachberatung. Am bedeutsamsten dürften dabei das vormoderne Justizwesen im Allgemeinen und die Figur des unabhängigen Zeugen vor Gericht im Besonderen gewesen sein. Begriffsgeschichtlich gesehen kann man den als Fachgutachter eingesetzten Zeugen sogar als Vater des offiziellen Experten bezeichnen. Bevor wir uns dem Herrschaftsapparat des Ancien Régime zuwenden, müssen wir also die frühneuzeitliche Gerichtspraxis und ihre Sprache der externen Expertise analysieren.

Sucht man nach frühen Definitionen des Experten im 17. und 18. Jahrhundert, wird man in deutschen und englischen Wörterbüchern nicht fündig. Der „Zedler“ kennt den Begriff noch nicht, ebenso wenig der „Johnson“, in dem „expert“ nur als Adjektiv aufgeführt wird, unter anderem in der Bedeutung „skillful, intelligent in business and dexterous“. Seinen Belegstellen zufolge diente das Adjektiv vor allem zur Bezeichnung praktischen Geschicks in handwerklichen, geschäftlichen und alltäglichen Verrichtungen. Mit Ausnahme einer ausdrücklich als „rare“ bezeichneten Verwendung in Francis Bacons Essay „On Studies“ von 1625 lassen die Beispiele, die Johnson anführt, nicht auf eine Zugehörigkeit des Adjektivs zur Terminologie von Gelehrsamkeit und Wissenschaft schließen.³⁴

Ganz anders sieht es in französischen Lexika aus, und dies nicht aus Zufall, wie ich im Folgenden zeigen möchte. Schon Pierre Richelet führt in seinem „Diction-

33 Unter den jüngeren Studien zur frühneuzeitlichen Herrschaftsberatung durch Fachspezialisten siehe etwa William J. Ashworth, *Customs and Excise. Trade, Production, and Consumption in England, 1640–1845*. Oxford 2003; Henry Heller, *Labour, Science and Technology in France, 1500–1620*. Cambridge 1996; Hélène Vérin, *La gloire des ingénieurs. L'intelligence technique du XVI^e au XVIII^e siècle*. Paris 1993; und jüngst: Eric H. Ash (Ed.), *Expertise. Practical Knowledge and the Early Modern State*. (Osiris, 25.) Chicago 2010.

34 Samuel Johnson, Art. „Expert“, in: ders., *Dictionary of the English Language*. Vol. 1. London 1755, unpag.

naire“ von 1680 zwei Definitionen des Substantivs ‚expert‘ an, von denen die eine lautet: „Die Kenntnisreichsten und Geschicktesten in einer Kunst oder Wissenschaft wie Poesie, Beredsamkeit usw.“³⁵ Fast noch aufschlussreicher ist die andere Definition von Richelet, die ‚experts‘ mit ‚les jurez‘, den Geschworenen im Gericht, gleichsetzt. Die Zuordnung des Begriffs zum Gerichtswesen wird vom 1694 erstmals erschienenen „Dictionnaire de l'Académie française“ bestätigt. Die Akademiker geben als Beispielsatz für die Verwendung des Begriffs an: „Der Richter hat Experten benannt, um die Bauarbeiten der Maurer, Dachdecker usw. zu besichtigen“.³⁶

Die von Richelet und den Akademikern angegebene Definition des Experten als eines Sachverständigen vor Gericht war Ende des 17. Jahrhunderts kaum mehr als hundert Jahre alt und erst seit kurzem fest etabliert.³⁷ Sie widerspiegelte das Zwischenresultat einer schrittweisen Reform im französischen Justizwesen unter Ludwig XIV., in deren Verlauf ältere Formen der gerichtlichen Gutachter Tätigkeit stärker fixiert und institutionalisiert wurden.

Die Berufung von Sachverständigen vor Gericht ist bereits im Römischen Recht verankert, am ausführlichsten in den Digesten.³⁸ Im britischen Common Law lässt sich die Praxis seit dem späten Mittelalter nachweisen.³⁹ In der französischen Rechtspraxis der Frühen Neuzeit reichte die Palette der berücksichtigten Berufsgruppen, der Vielfalt der Verhandlungsgegenstände entsprechend, von Schreibern und Zimmerleuten über Landvermesser und Architekten bis zu Chirurgen und Handschriftenkudlern. Traditionell dominierten Vertreter der mechanischen Künste, wobei die zunehmende Verschriftlichung des Prozesswesens immer höhere

35 „Les plus savants et les plus habiles en quelque art ou science comme poésie, éloquence etc.“ Pierre Richelet, *Dictionnaire françois*. Genf 1679/80, 315.

36 „Le Juge a nommé des experts pour visiter l'ouvrage des Maçons, des Couvresseurs &c.“ *Dictionnaire de l'Académie française*. Vol. 1. Paris 1694, 418.

37 Für frühe Belege siehe Olivier Leclerc, *Le juge et l'expert. Contribution à l'étude des rapports entre le droit et la science*. Paris 2005, 32.

38 Ebd. 28.

39 Zu Großbritannien siehe Tal Golan, *Laws of Men and Laws of Nature. The History of Scientific Expert Testimony in England and America*. Cambridge, Mass./London 2004; Déirdre M. Dwyer, *The Judicial Assessment of Expert Evidence*. Cambridge 2008; dies., *Expert Evidence in the English Civil Courts, 1550–1800*, in: *Journal of Legal History* 28, 2007, 93–118; zur gerichtlichen Gutachterpraxis im frühneuzeitlichen Reich siehe Ulrike Ludwig, *‚Amts halber‘ kompetent. Die gutachterliche Tätigkeit von Schörsen in Straf- und Supplikationsverfahren im 16. und 17. Jahrhundert*, in: Alexander Kästner/Sylvia Kesper-Biermann (Hrsg.), *Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne*. Leipzig 2008, 73–84.

Ansprüche an ihre Lese- und Schreibfähigkeiten stellte. Die Sachverständigen traten vor Gericht in der Regel als Zeugen auf, entweder für eine der Parteien oder für den Richter. Weil sie vor ihrer Aussage einen Eid ablegen mussten, wurden sie in Frankreich auch ‚jurés‘ genannt.

Zwischen 1667 und 1690 wurde dieses System auf eine neue, in vielem schon moderne Grundlage gestellt. Die „Ordonnance de Saint-Germain-en-Laye“ von 1667, besser bekannt unter dem Titel „Code Louis“, legte für das französische Zivilrecht detaillierte Richtlinien für die „Nomination und Berichterstattung der Experten“ („Nomination et rapport d'Experts“) fest.⁴⁰ Diese sollten neben der Sachkompetenz auch die Unbefangenheit der Experten sicherstellen. Für den Fall, dass zwei Experten konträre Gutachten einreichten, habe der Richter einen dritten Experten zu ernennen, der die beiden anderen bei einer weiteren Bestandsaufnahme begleite. Gelangten die drei nun zu einem übereinstimmenden Ergebnis, sei ein gemeinsamer Rapport zu verfassen, falls nicht, gebe jeder einzeln seine Meinung ab.⁴¹ Für den Fall, dass ein ‚bourgeois‘ und ein ‚artisan‘ als Experten wirkten und keine Übereinstimmung erzielten, müsse der dritte auch ein ‚bourgeois‘ sein.⁴² Dieser Regelung lag, wie Rechtsgelehrte im 18. Jahrhundert kommentierten, die Annahme zugrunde, dass ein ‚artisan‘ gegenüber seinem Berufskollegen befangen sei, nicht aber ein ‚bourgeois‘ gegenüber seinem Standesgenossen.⁴³ Warum das? Hier dürfte nicht nur das ständische Vorurteil mitgespielt haben, dass der höhere Status des ‚bourgeois‘ eine unparteiischere Einschätzung gewährleiste, sondern auch die Überzeugung, dass sich zwei Berufskollegen in ihren Irrtümern eher deckten als zwei Laien. Die Figur des „bürgerlichen“ Experten versprach also größere Unbefangenheit, freilich auch auf Kosten einer geringeren Sachkompetenz.

Die zivilrechtliche „Ordonnance“ von 1667 ergriff noch eine weitere Maßnahme, um die Experten so unbefangen wie möglich zu machen. Sie verbot es ihnen unter

40 Ludwig XIV., *Ordonnance donnée à Saint-Germain-en-Laye au mois d'Avril 1667*. Paris 1667, 114–156; zur Praxis der juristischen Expertise von Handwerkern im Frankreich des 16. Jahrhunderts Sabrina Dumoulin, *Expertise judiciaire sur le fait du bâtiment. L'apport des artisans de la construction à Aix-en-Provence au cours de la seconde moitié du XVI^e siècle*. Québec 2009; zum 18. Jahrhundert in Paris siehe Nicolas Lemas, *Les hommes de plâtre. Contribution à l'étude du corps des experts-jurés Parisiens sur le fait des bâtiments au XVIII^e siècle*, in: Paris et Île-de-France, *Mémoires* 54, 2003, 93–148.

41 Ludwig XIV., *Ordonnance* (wie Anm. 40), Kap. XXI, Art. XIII, 150.

42 Ebd. Kap. XXI, Art. XI, 150.

43 So etwa Claude Joseph de Ferrière, *Dictionnaire de droit et de pratique. Contenant l'explication des termes de droit, d'ordonnances, de coutumes & de pratique*. Vol. 1. Paris 1769, 578.

Androhung hoher Bußen, „persönlich oder über ihre Bedienstete irgendwelche Geschenke von den Parteien anzunehmen, oder zu dulden, dass diese ihre Spesen vergüten“. ⁴⁴ Damit erschien die Unbefangenheit der Experten sowohl in sozialer als auch in ökonomischer Hinsicht sichergestellt.

Drei Jahre später erließ Ludwig XIV. eine entsprechende „Ordonnance“ für das französische Strafrecht. Die Berufung von Experten war hier den Richtern vorbehalten. ⁴⁵ Zu ihren Hauptaufgaben gehörten die Erkennung von Handschriften und die Identifikation von Fälschungen. ⁴⁶ Ihr Einsatz war nicht unbedingt auf die Bestimmung des Tatbestands beschränkt, sondern konnte auch noch nach der Urteilsverkündung gefragt sein. Wurde etwa die Todesstrafe über eine Frau verhängt, die in Erwartung zu sein vorgab oder schien, so musste sie von Hebammen („matrones“) untersucht werden, „die ihr Gutachten in der vorgeschriebenen Form unter dem Titel von Experten“ einreichen. ⁴⁷ Stellten diese eine Schwangerschaft fest, musste die Hinrichtung aufgeschoben werden, bis das Kind geboren war.

Zwischen 1690 und 1700 wurden die Beschlüsse der beiden Edikte von 1667 und 1670 noch einmal überarbeitet und ausdifferenziert. Die größte Änderung erfolgte im Mai 1690 mit einem königlichen Edikt, das die traditionell von Maurern und Zimmerleuten ausgeführten Expertisen an Gebäuden auf eine neue Grundlage stellte. Es ordnete in der Stadt Paris die Gründung von fünfzig permanenten Ämtern für „experts jurez“ an, von denen die eine Hälfte durch „architectes bourgeois“ und die andere Hälfte durch „entrepreneurs“ zu besetzen sei. Der Begriff „bourgeois“ bezeichnete dabei nicht mehr eine höhere Standeszugehörigkeit, sondern nur noch eine höhere Unbefangenheit. Als „bürgerliche Architekten“ wurden nur jene zugelassen, die sich ausdrücklich und „par acte en bonne forme“ aus dem Baugeschäften zurückgezogen und keinerlei Beziehungen zu „entrepreneurs“, das heißt allen im Bauwesen involvierten Fachleuten, unterhielten. Die fachliche Zuständigkeit und finanzielle Entlohnung der neuen, staatlich bestellten und bezahlten Experten wurde detailliert festgeschrieben, und allen anderen Personen wurde

44 „[...] de recevoir par eux ou par leurs domestiques aucuns presens des parties, ni de souffrir qu'ils les défrayent.“ Ludwig XIV., Ordonnance (wie Anm. 40), Kap. XXI, Art. XV, 151.

45 Ludwig XIV., Ordonnance donnée à Saint Germain en Laye au mois d'Aoust 1670. Pour les matieres criminelles. Paris 1670, Kap. IX, Art. I, 46.

46 Ebd. Kap. XIII, Art. IX, 44 u. Kap. IX, Art. XIII, 50.

47 „[...] qui feront leur rapport dans la forme prescrite au Titre d'Experts.“ Ebd. Kap. XXV, Art. XXIII, 149f.

strikt untersagt, „Einfluss auf ihre Arbeit zu nehmen“ („d'entreprendre sur leurs fonctions“). ⁴⁸

In den folgenden Monaten und Jahren wurden weitere Edikte erlassen, die entsprechende Ämter für andere Fachgebiete einrichteten und das neue System in den Provinzstädten etablierten. 1692 erhielten etwa die „médecins et chirurgiens jurés“ offiziellen Expertenstatus, und ihre Befugnisse vor Gericht wurden 1699 in die Formel gefasst: „Auf Sachfragen antworten die Experten, auf Rechtsfragen antworten die Richter.“ ⁴⁹ Es handelte sich dabei um einen leicht abgeänderten Lehrsatz aus dem englischen Common Law, den der Rechtsgelehrte Edward Coke um 1620 geprägt hatte. ⁵⁰ Mit ihm wurde den Experten jegliche Mitsprache bei der gerichtlichen Urteilsfindung abgesprochen.

Was aber hatte die Gründung von festen Expertenämtern motiviert? Die offizielle Antwort in der Ordonnance von 1690 lautete: Die von der Krone beschlossene Regelung von 1667, wonach der Richter im Fall der Uneinigkeit eines „Bourgeois“ und eines „Artisan“ einen anderen „Bourgeois“ als dritten Experten einberufen dürfe, habe „allerhand Personen, sehr häufig ohne ausreichende Erfahrung, Gelegenheit gegeben, sich in die Erstellung von Gutachten in den besagten Künsten und Berufen einzumischen, von denen sie weder praktische noch theoretische Kenntnisse besaßen, so dass die Unordnung aufgrund der Unfähigkeit dieser Sorte Experten noch zugenommen hat.“ ⁵¹ Um diese falsche Wahl zwischen befangener Kompetenz und unbefangener Inkompetenz zu überwinden, habe Ludwig XIV. die offiziellen Expertenämter geschaffen.

Die offizielle Begründung, deren reformerischer Fortschrittsnarrativ über sechs Jahrzehnte später Eingang in den Artikel „Expert“ der „Encyclopédie“ von Diderot

48 Was die Entlohnung angeht, wurden in einer ersten Phase sechs Livres für eine Bestandsaufnahme in Paris und sieben Livres in der „Banlieue“ ausbezahlt; *Le Cler-du-Brillet*, Continuation du traité de la police. Vol. 4: De la voirie. Paris 1738, 62 f.; Noms & demeures des soixante Architectes-Experts-Jurez du Roy, créé par Edits des mois de May & Decembre 1690, in: Almanach National pour l'année 1721. Paris 1721, 262.

49 „Ad quaestionem facti respondent juratores, ad quaestionem juris respondent judices.“ Jacques Hureau u. a., L'expertise médicale en responsabilité médicale et en réparation de préjudice corporel. Paris 2005, 55.

50 Die Originalversion lautet „ad quaestionem facti non respondent judices, ad quaestionem juris non respondent juratores“; siehe Barbara J. Shapiro, A Culture of Fact. England 1550–1720. Ithaca 2003, 10.

51 „[...] à donné occasion à toutes sortes de personnes, très souvent sans expérience suffisante, de s'ingérer à faire des rapports dans lesdits arts & métiers dont ils n'ont ni pratique ni connoissance; ensorte que les désordres étant augmentés par l'incapacité de ces sortes d'Expertes“. Zitiert in *Le Cler-du-Brillet*, Continuation (wie Anm. 48), 63.

und d'Alembert finden sollte, blendete gekonnt ein profaneres Handlungsmotiv der Krone aus: Die Einrichtung der Expertenämter diene auch als Mittel zur schnellen Geldbeschaffung in Zeiten steigender Staatsausgaben, musste doch ein Aspirant auf den Expertenstatus 6000 Livres entrichten.⁵² Damit wurde auch die gerichtliche Gutachtertätigkeit von der Praxis des Ämterkaufs erfasst – mit dem Ergebnis, dass die Kompetenz zur offiziellen Expertise nicht nur ein käufliches, sondern auch ein erbliches Gut wurde. Um dabei den offiziellen Vorsatz der Reform nicht gleich wieder aufs Spiel zu setzen, mussten sich die zahlungswilligen Kandidaten einer mündlichen Prüfung unterziehen, die von vier Experten unter der Leitung des Polizeileutnants des Châtelet (des Pariser Lokalgerichts) durchgeführt wurde.

Eine Frage war damit aber noch immer nicht geklärt: Wie konnte unter der neuen Regelung gewährleistet werden, dass die der Berufspraxis fernstehenden ‚experts bourgeois‘ die nötigen Fachkenntnisse für ihre Amtsaufgaben mitbrachten und diese im Amt auch weiterentwickelten? Die Frage stellte sich im neuen System umso dringender, als die Parteien und Richter nun ihre Experten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, aus den Reihen der Amtsträger wählen mussten.⁵³

Eine mögliche Antwort, die sich bereits in den letzten Regierungsjahren von Ludwig XIV. und noch verstärkt in der Régence abzeichnete, war die Einbindung von gelehrten Akademiemitgliedern. Dazu ein Pariser Beispiel, wiederum aus dem Bauwesen, das in dieser Geschichte eine Pionierrolle einnahm: 1721 figurierten mit Germain Boffrand und Nicolas de Lespine gleich zwei Mitglieder der Académie Royale d'Architecture auf der Namensliste der ‚architectes experts bourgeois‘, wobei Lespine sogar als Vorsitzender (doyen) aller ‚expert jurés‘ aufgeführt wurde.⁵⁴ Die Verbindung von juristischer Gutachtertätigkeit und akademischer Gelehrsamkeit, ob in Personalunion oder mittels Kooperation, stand im Bauwesen spätestens seit 1715 auf einer soliden Basis. Nach dem Tod des Sonnenkönigs hatte sich die Académie

de l'Architecture umorientiert, indem sie die Kontemplation über die klassische Architekturlehre zurückstellte und sich intensiv mit der Praxis der Bauplanung und -reglementierung auseinandersetzte.⁵⁵

Für diese von aufklärerischem Nützlichkeitsdenken inspirierte Interessenverlagerung war eine Beschäftigung mit den Rechtsgrundlagen des Bauwesens unerlässlich. Zu deren größten Früchten zählt eine zweiteilige, über sechshundertseitige Abhandlung mit dem Titel „Les lois des bâtiments suivant la coutume de Paris“. Sie erschien erst 1748 im Druck, an ihrem Ursprung aber stand eine in den 1720er Jahren vom „Architecte du Roi“ Antoine Desgodets (1653–1728) an der Académie d'Architecture gehaltene Vorlesung, die von seinem Schüler und späteren „architecte expert bourgeois“ Martin Goupy (†1765) mitgeschrieben, annotiert und posthum publiziert wurde. Goupy scheute sich in seinen Fußnotenkommentaren nicht, Aussagen des Akademikers von der Warte des Praktikers aus zu kritisieren und zu korrigieren.⁵⁶ Offenbar fühlte sich der Gerichtsexperte dem Gelehrten weder fachlich noch intellektuell unterlegen. Entsprechend standen auf dem Titelblatt die Namen beider Autoren, samt Angaben zu ihren offiziellen Funktionen.

Das Werk von Desgodets und Goupy widerspiegelt nicht bloß eine enge Zusammenarbeit und wechselseitige Bereicherung von Gerichtsexperten und Akademikern, sondern auch eine Verwischung der Grenzen zwischen ihren Tätigkeitsgebieten. Den Aussagen der beiden Autoren zufolge hatten die Akademiker dabei den institutionell expansiven und die Gerichtsexperten den defensiven Part. Desgodets behauptet im vorderen Teil des Buches, man rechne zu den „Jurés ou Experts, & Gens à connoissans“ vor Gericht nicht nur amtlich ernannte Experten, sondern auch Architekten, erfahrene Bürger („bourgeois expérimentés“), Handwerker und andere Fachleute („gens connoisseurs“).⁵⁷ Die Behauptung veranlasste Goupy zu einer langen Fußnote, an deren Anfang er festhielt, dass sich Desgodets hier auf die Zustände

52 Hierzu und zum Folgenden siehe Lemas, *Les hommes de plâtre* (wie Anm. 40); Antoine-Gaspard Boucher d'Argis, Art. „Expert“, in: Denis Diderot/Jean le Rond d'Alembert (Eds.), *Encyclopédie, ou Dictionnaire Raisonné des Sciences, des Arts et des Métiers*. Vol. 6. Paris 1751, 301–304, hier 302; vgl. auch den kurzen, anonym verfassten Art. „Expert-Bourgeois“, ebd. 304.

53 Noch 1780 formulierte David Houard: „In den Orten, wo es amtliche Experten gibt, kann man keine anderen ernennen“ („Dans les lieux où il y a des Experts-Jurés, on ne peut pas en nommer d'autres“); David Houard, *Dictionnaire analytique, historique, étymologique, critique et interprétatif de la coutume de Normandie*. Vol. 2. Rouen 1780, 209.

54 Almanach Royal pour l'année 1721. Paris 1721, 262f.

55 Wolfgang Schöllner, *Die „Académie Royale d'Architecture“ 1671–1793. Anatomie einer Institution*. Köln/Weimar/Wien 1993, 192; Robert Carvais, *L'ancien droit de l'urbanisme et ses composantes constructive et architecturale*. Socle d'un nouvel „ars“ urbain aux XVIIe et XVIIIe siècles, in: *Revue d'histoire des sciences humaines* 12, 2005/1, 17–54, hier 37f.; Henry Lemonnier, *Cinquante années de l'Académie royale d'Architecture (1671–1726)*, in: *Journal des Savants* 1915, 445–460, hier 451.

56 Antoine Desgodets/Martin Goupy, *Les lois des bâtiments suivant la coutume de Paris*. Lyon 1748, 48, 68 u. 149; zur Entstehung, zum Inhalt und zur Wirkung des Werkes siehe Carvais, *L'ancien droit* (wie Anm. 55), 35–40.

57 Ebd. 28.

vor dem Edikt von 1690 beziehe, und an deren Ende er betonte, dass es seit 1690 „eine Vielzahl von Urteilen gegeben hat, die diese [das heißt die amtlichen] Experten in ihren Funktionen bestätigt haben, und die die Gutachten von Architekten, sogar solchen aus der königlichen Akademie, für nichtig erklärt haben.“⁵⁸

Auf dem Papier mochte Goupy Recht haben, in der Praxis kam es aber durchaus vor, dass Akademiemitglieder als Gerichtsgutachter zugelassen wurden. Weiter hinten im Buch berichtet Desgodets von einem Grundstücksstreit aus dem Jahr 1718, in dem die Expertisen von zwei königlichen Architekten und Akademiemitgliedern „de la première classe“ erstellt worden seien. Da Lespine der „seconde classe“ angehörte, war also mindestens einer der Gutachter kein offizieller Experte. Desgodets' Hinweis auf den akademieinternen Rang der Experten ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Académie d'Architecture im Jahr 1717 neue Statuten erhalten hatte, die den Mitgliedern der ersten, nicht aber jenen der zweiten Klasse „les fonctions d'Entrepreneurs“ strikt untersagte. Es spricht viel dafür, dass diese Auflage der Unterscheidung zwischen „experts bourgeois“ und „experts entrepreneurs“ im Gerichtswesen nachempfunden war, wobei der Grund für ihren Erlass vor allem darin bestanden haben dürfte, die Unabhängigkeit von Akademikern als Gutachter für staatliche Bauprojekte sicherzustellen.⁵⁹ Derart als unabhängig ausgewiesen, kamen die Akademiker der ersten Klasse aber auch eher als Gerichtsexperten in Frage. Goupy jedenfalls setzte zu dieser Fallgeschichte von Desgodets ebenfalls eine lange Fußnote, in der er an der Schlussfolgerung der Akademiker kein gutes Haar ließ.⁶⁰

Allen Konflikten zum Trotz trieb die Annäherung zwischen akademischen Gelehrten und juristischen Sachverständigen, langfristig gesehen, sowohl die Verwissenschaftlichung der gerichtlichen Gutachterpraxis als auch die Institutionalisierung der gelehrten Regierungsberatung voran. Von den Verfahrensregeln, die heute für offizielle Experten und Regierungspolitiker gelten, lassen sich mindestens fünf auf den nach 1690 reformierten Justizbetrieb des Ancien Régime zurückführen:

1. Die systematische Anhörung von Sachverständigen nach festgeschriebenem Ablauf vor der Entscheidungsfindung;

58 „Il y a eu depuis nombre de Jugemens qui ont maintenu ces Experts dans leurs fonctions, & qui ont annulé les Procès-verbaux faits par des Architectes, même de l'Académie Royale d'Architecture.“ Ebd. 29.

59 Schöller, Die „Académie Royale d'Architecture“ (wie Anm. 55), 170; die „Lettres-Patentes“ von 1717 sind abgedruckt in: ebd. 468–473; mit dem Punkt IV des 1. Artikels über das Praxisverbot der „Academiens de la première Classe“, ebd. 469.

60 Ebd. 331f.

2. die strikte Rollentrennung zwischen Sachverständigen und Entscheidungsträgern, beruhend auf einem doppelten Interventionsverbot – jenem der Sachverständigen in die Urteilsfindung und jenem der Entscheidungsträger in die Begutachtung;
3. die Freiheit der Entscheidungsträger, die Einschätzungen der Berater anzunehmen oder abzulehnen⁶¹;
4. die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Experten;
5. die Schaffung von offiziellen Ämtern für Experten zur Selektion und Statuserhöhung der Beratungsbefugten.

Ist die Verwissenschaftlichung der Politik nach dem Modell des Gerichtsprozesses demnach als eine Fortschrittsgeschichte zu verstehen, die rationalere und transparentere Entscheidungsstrukturen hervorgebracht hat? Wohl kaum: Bei aller Vorbildlichkeit des frühmodernen Justizbetriebs bewahrte der moderne Regierungsbetrieb eine ausgeprägte Resistenz gegen die strikten Abläufe und engen Rollendefinitionen eines Gerichtsprozesses. Weder gelehrte Berater noch regierende Politiker hatten ein Interesse daran, den Spielraum für informelle Interventionen aufzugeben. Zudem fiel es Gelehrten traditionell schwerer, die Autorität von Regierenden anzuerkennen als jene von Richtern.⁶² Dementsprechend vage definierten Herrscher und Berater die Regeln ihrer Kooperation, und dementsprechend locker schnürten sie ihr Rollenkorsett. Diese stille Übereinkunft ermöglichte wohl flexiblere Entscheidungsabläufe, schuf aber auch große Grauzonen, viel Unsicherheit und jede Menge Konfliktstoff. Verwerfungen wie jene um David Nutt haben im offiziellen Expertenwesen daher etwas Unvermeidliches. Und sie haben eine lange Geschichte, wie sich ebenfalls schon am Beispiel des Ancien Régime zeigen lässt.

61 „Die Experten sind keine Richter; ihr Gutachten wird stets nur als eine Meinungsäußerung verstanden, um die Urteilsfähigkeit des Richters zu verbessern; dieser ist in nichts verpflichtet, der Meinung der Experten zu folgen.“ („Les experts ne sont point juges; leur rapport n'est jamais considéré que comme un avis donné pour instruire la religion du juge; & celui-ci n'est point astreint à suivre l'avis des experts.“); *Boucher d'Argis*, Art. „Expert“ (wie Anm. 48), 304.

62 Zu den Transformationen gelehrter Machtphantasien in der Neuzeit vgl. Caspar Hirschi, Die Erneuerungskraft des Anachronismus. Zur Bedeutung des Renaissance-Humanismus für die Geschichte politischer Öffentlichkeiten, in: Martin Kintzinger/Bernd Schneidmüller (Hrsg.), Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter. Stuttgart 2011, 385–431; ders., Magistrate der Öffentlichkeit. Politische Selbstdarstellung aufklärerischer Gelehrter im Gewand antiker Autoren, in: Johannes Helmuth/Stefan Schlelein (Hrsg.), Macht Antike Politik? Politische Antiketransformationen in der Europäischen Geschichte (im Druck).

V. Regierungsberatung und Regierungskritik in den königlichen Akademien

Sucht man nach Vorläufern des offiziellen Experten im Staatsapparat des Ancien Régime, findet man sie am ehesten unter den Mitgliedern der königlichen Akademien. In Frankreich fiel die Gründungs- und Aufbauphase der Akademien in das späte 17. und frühe 18. Jahrhundert – den gleichen Zeitraum wie die Reform der Expertentätigkeit im Justizwesen. Von monarchischer Seite wurden den Akademien drei Hauptaufgaben auferlegt: Sie hatten für den König und seine Minister nützliches Wissen und praktische Herrschaftsinstrumente bereitzustellen; sie hatten mit ihren Werken und Entdeckungen den Ruhm der französischen Nation im Ausland zu mehren; und sie hatten Berufspraktiker und die Öffentlichkeit über den allgemeinen Nutzen und Fortschritt ihres jeweiligen Wissensgebietes zu instruieren.

Das Diktat von Herrschaftsdienst und Nutzengenerierung war nicht auf praxisnahe Institutionen wie die Académie des Sciences und die Académie d'Architecture beschränkt. Die älteste Akademie des Königreichs, die 1635 gegründete Académie française, hatte von Anfang an den statuarisch festgeschriebenen Auftrag, „unserer Sprache sichere Regeln zu geben und sie rein, elegant und fähig zu machen, die Künste und Wissenschaften zu behandeln“. ⁶³ Als ihre Mitglieder knapp sechzig Jahre später den ebenfalls in den Gründungsstatuten geforderten „Dictionnaire“ vorlegten, präsentierten sie ihn nicht nur als Erfüllung des ursprünglichen Auftrags, sondern auch als Instrument für die königliche Eroberungspolitik: Mit ihrer Arbeit, so die Autoren, erleichterten sie den unterworfenen Ausländern das Lernen der französischen Sprache. ⁶⁴ Noch ausgeprägter war die herrschaftliche Indienstnahme der auf antiquarische Studien spezialisierten Académie des inscriptions et belles-lettres. Colbert hatte sie 1663 gegründet – als Forschungstrupp zur Auffindung und Erstellung von Dokumenten und Inschriften, die sich für die königliche Politik propagandistisch ausschachten ließen. ⁶⁵

63 „[...] à donner des règles certaines à notre langue et à la rendre pure, éloquente et capable de traiter les arts et les sciences“; Statuts et Règlements de l'Académie Française, 23 février 1635, § XXIV.

64 Epistre au Roi, in: Dictionnaire de l'Académie française (wie Anm. 36), Vol. 1, fol. aiii r; vgl. dazu auch Caspar Hirschi, Compiler into Genius. The Rise of the Dictionary Writer in Eighteenth Century France and England, in: André Holenstein/Hubert Steinke/Martin Stuber (Eds.), Scholars in Action. The Practice of Knowledge and the Figure of the Savant in the 18th Century (im Druck).

65 Orest Ranum, Artisans of Glory. Writers and Historical Thought in Seventeenth-Century France. Cha-

Hatten sich die Akademien zu Lebzeiten Ludwigs XIV. weitgehend den obrigkeitlichen Aufträgen untergeordnet, so strebten einige von ihnen nach dem Tod des Sonnenkönigs eine eigenständigere Position und eine interventionistischere Rolle an. Ihre reformerische Energie wurde dabei von einer breiten politischen Aufbruchsstimmung getragen, bedingt durch die ungewohnte Regierungskonstellation der Régence von Philippe d'Orléans sowie durch den weit verbreiteten Unmut über die politische Hinterlassenschaft des verstorbenen Königs.

Nachdem ich die Neuorientierung der Académie d'Architecture um 1715 bereits im letzten Kapitel angesprochen habe, möchte ich im Folgenden zwei Figuren aus ihren prestigeträchtigeren Schwesterinstitutionen betrachten. Es sind dies René-Antoine Ferchault de Réaumur (1683–1757) aus der Académie des Sciences und der mit ihm befreundete Charles-Irénée Castel de Saint-Pierre (1658–1743) aus der Académie française. Beide zählten zu Beginn der Régence zur ersten Garde der Pariser Gelehrten, wenn auch in verschiedenen Gebieten. Beide vertraten ein utilitaristisches Wissenschaftsideal, das den Wert neuer Erkenntnisse an ihrer politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzbarkeit maß. Beide forderten eine engere Beziehung zwischen Herrschern und Wissenschaftlern im Allgemeinen und Ministern und Akademikern im Besonderen, um politische Probleme mit wissenschaftlichen Mitteln zu lösen. Beide aber gingen ganz unterschiedliche Wege, um ihre Reformpläne durchzusetzen.

Réaumur hatte sich schon vor 1715 einen Namen als Insektenforscher, Metallurge und Mathematiker erworben, noch kaum aber als Meteorologe, als der er heute in erster Linie bekannt ist. Zudem besaß er als führendes Mitglied und zeitweiliger Präsident der Académie des Sciences bereits Erfahrung in der Leitung staatlicher Großaufträge, etwa zur Beschreibung und Verbesserung des französischen Manufakturwesens. Seine wissenschaftspolitischen Reformvorschläge legte er in einer Schrift ab mit dem Titel „Reflexionen über den Nutzen, den die Académie des Sciences für das Königreich erbringen könnte, wenn dieses ihr die Hilfe leisten würde, die sie benötigt.“ ⁶⁶ Die wenigen Historiker, die sie untersucht haben, sind sich über ihre Ent-

pel Hill 1980, 259–264; Jacob Soll, Jean-Baptiste Colbert's Republic of Letters, in: Republics of Letters 1, 2009, 9; <http://rofl.stanford.edu/node/28> (16.1.2012).

66 René-Antoine Ferchault de Réaumur, Réflexions sur l'utilité dont l'Académie des sciences pourroit être au Royaume si le Royaume luy donnoit les secours dont elle a besoin. Archives de l'Académie des Sciences. Paris, Fonds Réaumur 69 J, 68/10, eine Edition des Textes in: Ernest Maimdron, L'Académie des sciences. Paris 1988, 103–110.

stehungszeit nicht einig. Roger Hahn datiert sie auf die letzten Jahre der Régence („around 1720“), Eric Brian mit besser nachvollziehbarer, aber nicht zwingender Begründung auf die frühe Regierungszeit Ludwigs XV. („entre le printemps 1726 et mars 1727“).⁶⁷ Wie wir sehen werden, kommt es für unser Argument nicht entscheidend darauf an, wem wir Glauben schenken wollen. Um die Datierungen zu diskutieren, müssen wir aber zuerst den Inhalt der Schrift thematisieren.

Réaumur legte zuerst den politischen und wirtschaftlichen Nutzen der sechs Kernfächer der Akademie dar und stellte dann eine Reihe von Reformforderungen auf, damit der vielfältige Nutzen der Gesellschaft tatsächlich zum Tragen kommen könne. Ich will mich hier auf Letztere konzentrieren: Er verlangte, Akademiker zu amtlichen Inspektoren des Manufaktur- und Bauwesens zu ernennen und ihnen Einsitz im „Bureau de Commerce“ zu geben, wo die staatliche Wirtschaftspolitik beraten und beschlossen wurde. Diesen „Ermächtigungsantrag“ verknüpfte er mit der finanziellen Forderung an die Krone, die Akademie wie die Universitäten von Oxford und Cambridge mit einem beträchtlichen Grundbesitz („fonds de terre“) auszustatten, von dessen Erträgen sie ihre Mitglieder selbständig und beständig finanzieren könnte. Réaumur richtete sich damit gegen das Pensionsregime der Krone, das er für zu unsicher und aufgrund der Inflation für nicht mehr ausreichend hielt. Im Wunsch nach finanzieller Autonomie steckte auch ein Professionalisierungsanspruch: Akademiker sollten ihrer wissenschaftlichen Arbeit nachgehen können, ohne nebenher ihren Lebensunterhalt als praktizierende Ärzte, Apotheker oder Lehrer verdienen zu müssen. Dass mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre akademischen Tätigkeiten bloß „comme des amusements“ ausüben konnten, hielt er für einen großen Nachteil. Insgesamt lief Réaumurs Reformschrift darauf hinaus, der Akademie eine autonome und professionelle Kontroll- und Lenkungsfunktion über all jene wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten zu übertragen, die sie mit ihren eigenen Forschungen zu optimieren versprach.

Réaumurs „Réflexions“ sind nicht nur wegen ihres zukunftssträchtigen Inhalts, sondern auch wegen ihrer unverblühten Rhetorik bemerkenswert. Die Schilderung

67 Roger Hahn, *The Anatomy of a Scientific Institution. The Paris Academy of Sciences 1666–1803*, Berkeley 1971, 68; Eric Brian, *La mesure de l'état. Administrateurs et géomètres au XVIIIe siècle*, Paris 1994, 183 f.; Brians Datierung wird indirekt bekräftigt von Philippe Minard, *Les savants et l'expertise manufacturière au XVIIIe siècle*, in: *Histoire et mémoire de l'Académie des sciences. Guide de recherches*, Paris 1996, 311–318, hier 314.

der Verhältnisse innerhalb der Akademie ist teilweise drastisch, die Kritik an den politischen Verantwortungsträgern scharf. Der Krone wurde beschiedenen, sie habe der Akademie „alle Vorteile entzogen, die sie von ihr hätte beziehen können“, und die Institution stehe „vor dem Absturz“ („près de sa chute“), wenn sie nicht von politischer Seite durch eine große Veränderung gestärkt werde. Der Ton der Schrift dürfte zum einen auf Réaumurs unangefochtene Machtposition innerhalb der Akademie und zum andern auf die ihr zugrundeliegende Zirkulationsabsicht zurückzuführen sein. Die Tatsache, dass von den „Réflexions“ nur noch eine Reinschrift im Archiv der Académie des Sciences erhalten ist und Hinweise auf ihre Kenntnisnahme durch die Akademiker in den Sitzungsprotokollen der Gesellschaft fehlen, gibt Anlass zur Vermutung, dass sie für ausgesuchte Adressaten in den Ministerien bestimmt war, die vom Tätigkeitsfeld der Akademie noch kein klares Bild hatten.

Die Datierungsfrage bleibt auf dieser Grundlage unentschieden. Für 1719/20 sprechen zwei Tatsachen: Erstens stand Réaumur zu Philippe d'Orléans in einem besonderen Vertrauensverhältnis und konnte sich daher politisch mehr erlauben als nach der Machtübernahme Ludwigs XV., als er für politischen Sukkurs vom Hof auf die Fürsprache von Abbé Bignon angewiesen war, dem mächtigsten „honoraire“ in der Akademie. Zweitens sollte Réaumur am 20. September 1721 eine jährliche Pension in der sagenhaften Höhe von 12 000 Livres zugesprochen erhalten (die meisten anderen „pensionnaires“ mussten sich mit 1 000 bis 2 000 Livres begnügen), mit der ausdrücklichen Begründung, er könne damit die Inventarisierung der handwerklichen und industriellen Techniken vorantreiben; im Dezember des gleichen Jahres folgte sogar eine Bestätigung, die Summe werde der Akademie nach Réaumurs Ableben weiterhin zur Verfügung stehen. Umgekehrt sprechen zwei andere Faktoren für 1726/27: Zum einen warteten die Pensionäre der Akademie seit 1723 vergeblich auf die ihnen zustehenden Zahlungen der Krone, was einige von ihnen in arge Nöte brachte, und zum andern tauchten Akademiker – „au titre d'experts“ – um 1730 erstmals im Budget des Bureau de Commerce auf, von dem sie von nun an für Nachforschungen ausgesandt, für die Redaktion von technischen Abhandlungen beigezogen und für die Bewertung von Erfindungen konsultiert wurden.⁶⁸

68 Die Angaben zu Réaumurs Pension und den wiederholten Bemühungen um ihre Aufrechterhaltung nach seinem Tod stehen im Register des „Comité de trésorerie“, 57 f. Archives de l'Académie des Sciences, Paris; der Erlass vom 20. September 1721 im Inventaire des arrêts du Conseil du roi, E 2030, fol. 201 f., Archives Nationales, Paris; zur Einbindung der Akademiker im Bureau de Commerce siehe Hahn, *Anatomy* (wie

Wie dem auch sei, eines lässt sich bei aller Unsicherheit über die Entstehungsumstände und die Rezeption der Schrift mit Gewissheit sagen: Dank der Adressierung eines exklusiven Leserkreises hat Réaumur mit seiner scharfen Kritik weder sich noch seinen Anliegen geschadet – im Gegenteil!

Was dagegen passieren konnte, wenn man aus den geschützten Kommunikationskanälen zwischen Akademie und Hof ausbrach, hatte wenige Jahre zuvor Abbé de Saint-Pierre erlebt. Im Gegensatz zu Réaumur hatte Saint-Pierre seine Meriten als Gelehrter nicht auf dem Gebiet der Naturphilosophie, sondern der politischen Philosophie erworben. 1713 – im gleichen Jahr, als der Spanische Erbfolgekrieg im Frieden von Utrecht sein Ende fand – hatte er einen zweibändigen Traktat zur Errichtung eines universellen Friedens unter den Nationen Europas publiziert. Damals war Saint-Pierre schon achtzehn Jahre „unsterblich“, das heißt Mitglied der Académie française. 1718 legte er einen weiteren Reformvorschlag vor, diesmal mit Blick auf die französische Innenpolitik. Er gab ihm den Titel „Abhandlung über die Polysynodie“, ⁶⁹

Mit dem griechischen Begriff der Polysynodie – frei übersetzt: die „Vielzahl der Versammlungen“ – bezog sich Saint-Pierre auf die Regierungsform der Régence zwischen 1715 und 1718. Angetrieben vom Widerstand des Hochadels gegen die neuadligen Minister Ludwigs XIV., hatte Philippe d'Orléans nach dem Tod des Sonnenkönigs die Minister und Staatssekretäre durch sieben Ratsgremien („conseils“) ersetzt und diese vorwiegend mit Vertretern des Hochadels gefüllt. An den staatlichen Machtverhältnissen hatte sich dadurch aber nicht viel geändert. Die Aufgabe der Ratsgremien beschränkte sich auf die Vorberatung der Geschäfte, die in dem von Philippe kontrollierten Regentschaftsrat („Conseil de Régence“) beschlossen wurden. ⁷⁰

Saint-Pierres „Discours sur la polysynodie“ sah auf den ersten Blick wie eine Verteidigung dieser (zumindest der Form nach) deliberativen Regierungsform aus. Er präsentierte die Polysynodie als positives Gegenstück zur Einzelberatung des Mon-

archen durch einen Minister, das er mit der Bezeichnung „Vesirat“ in die Nähe einer islamischen Despotie rückte – für die Herrschaftsform des Sonnenkönigs zweifellos kein schmeichelhaftes Etikett! Allerdings brachte der „Discours“ indirekt auch eine Missbilligung der Régence zum Ausdruck, hatte doch Saint-Pierres Ideal der Polysynodie mit ihrer Realität unter Philippe d'Orléans wenig gemein. Anstatt eines deliberativen Pluralismus, der den Altadel zurück in die Vorzimmer der Macht brachte, schlug er – ähnlich wie Réaumur – eine moderne Herrschaftsberatung durch Expertengremien vor. Der nützliche Ratgeber zeichnete sich ihm zufolge durch Sachwissen, Freiheit und Unabhängigkeit („liberté & indépendance“), nicht durch Geburtsprivilegien aus. ⁷¹ Die Diskussionsnormen für die Ratssitzungen entwarf er nach den frühaufklärerischen Idealen des gelehrten Austausches: Egalität unter den Beratern, Rationalität des Arguments, möglichst viel Widerspruch und möglichst wenig persönliche Befangenheit. ⁷² Den potentiellen Einwand, eine solche Ordnung destabilisiere die Standeshierarchien, konterte Saint-Pierre mit dem Vorbild der Akademien:

„Wir haben in der Académie française Kardinäle, Marschälle und Herzöge, die nichts von ihrem Rang verlieren, den sie anderswo tragen, wenn sie in der Akademie unterhalb eines einfachen Akademikers sitzen und präsiert werden von einem Mann, der niedrig geboren und sogar später in die Akademie aufgenommen worden ist als sie.“ ⁷³

Passend zu diesen Äußerungen definierte Saint-Pierre Politik als eine „science“ und maß Politiker an ihrer „grandeur d'esprit“, die nicht allein durch angeborene Anlagen und eine gute Ausbildung erworben werde, sondern „noch die Lektüre der besten Werke über die Materie, ein intensives Nachdenken über diese Lektüren und häufige Diskussionen mit jenen, die das gleiche Studium betreiben“, verlange. ⁷⁴

Im „Discours sur la Polysynodie“ fehlten noch einige Aspekte von Saint-Pierres

⁷¹ Saint-Pierre, *Discours* (wie Anm. 69), 70.

⁷² Ebd. 28 u. 70.

⁷³ „Nous avons dans l'Académie Française des Cardinaux, des Maréchaux de France, & des Ducs-Pairs, qui ne perdent rien du rang qu'ils tiennent ailleurs pour être assis à l'Académie, au dessous d'un simple Académicien, & présidez par un homme sans naissance, & même moins ancien de réception.“ Ebd. 186, Hervorhebung im Original.

⁷⁴ „La grandeur d'esprit demande non seulement une heureuse naissance du côté des organes, & une bonne éducation dans la première jeunesse; mais elle demande encore la lecture des meilleurs ouvrages sur la matière, beaucoup de méditation sur ces lectures, & des disputes fréquentes avec ceux qui font la même étude.“ Ebd. 153.

Anm. 67), 69, sowie Minard, *Les savants* (wie Anm. 67), 314; zur Geldknappheit der Krone in den 1720er Jahren und den drastischen Konsequenzen für bestimmte Akademiker siehe David J. Sturdy, *Science and Social Status. The Académie des sciences, 1666–1750*. Woodbridge 1995, 371.

⁶⁹ Charles Irénée Castel de Saint-Pierre, *Projet pour rendre la Paix perpétuelle en Europe*. Utrecht 1713; ders., *Discours sur la Polysynodie*. Où l'on démontre que la Polysynodie, ou pluralité des Conseils, est la forme de Ministère plus avantageuse pour un Roi, & pour son Royaume. Amsterdam 1719.

⁷⁰ Klaus Maletke, *Die Bourbonen*. Bd. 2: Von Ludwig XV. bis zu Ludwig XVI. Stuttgart 2008, 25f.

späteren innenpolitischen Reformschriften, etwa die Forderung nach einer Konzentration der staatlichen Wissenschaftsförderung auf rein nutzenorientierte Zwecke⁷⁵, der Aufruf zur Abschaffung der Erbllichkeit vieler Ämter⁷⁶ oder der Vorschlag zur Errichtung einer Académie politique, die mit den „Aufgeklärtesten in den Staatswissenschaften“ („les plus éclairés dans la science du Gouvernement“) zu besetzen und mit der Ausbildung und Rekrutierung des Staatspersonals zu betrauen sei.⁷⁷ Aber auch ohne diese Argumente enthielt der „Discours“ mit seiner expliziten Kritik am Regierungssystem des Sonnenkönigs und seiner impliziten Kritik an der Régence von Philippe d'Orléans reichlich politischen Sprengstoff. Zum Knall konnte es allerdings nur kommen, weil sich Saint-Pierre – anders als Réaumur – entschied, die Schrift zu veröffentlichen. Im Vorwort rechtfertigte er diesen Schritt als Akt eines „bon citoyen“, der die Wertschätzung für die Régence vergrößern und seiner Forderung nach einer breiten wissenschaftlichen Diskussion über politische Leitfragen selber nachkommen wolle.⁷⁸ Mit anderen Worten: Saint-Pierre wagte das Experiment, zugleich als offizieller Experte in seiner Würde als Akademiker und als öffentlicher Kritiker in seiner Rolle als vorbildlicher Staatsbürger aufzutreten.

Seine schriftliche Einladung zur öffentlichen Deliberation mit sachlichen Argumenten wurde jedoch von kaum einem Leser angenommen, am wenigsten von den Adressaten an den Schalthebeln der Macht. Als der „Discours“ 1718 erschien, war Philippe d'Orléans bereits mit der Abschaffung der umständlichen und konfliktträchtigen Polysynodie beschäftigt. Die Schrift war für ihn daher nicht nur wegen ihres Inhalts und ihrer Verbreitungsform, sondern auch wegen ihres Erscheinungstermins ärgerlich. Anstatt Saint-Pierres Rollenkombination von offiziellem Experten und öffentlichem Kritiker Zeit und Raum zu gewähren, ließ er an ihm ein Exempel statuieren. Im gleichen Jahr wurde Saint-Pierre aus der Académie française ausgeschlossen. Eine solche Sanktion war zuvor erst einmal ausgesprochen worden,

75 Saint-Pierre, *Observations* (wie Anm. 1), 135–137.

76 Ebd. 32, 78 u. 108.

77 Ebd. 18 u. 27 f.; tatsächlich hatte es zwischen 1712 und 1720 eine Académie politique gegeben, die sich im Louvre der Ausbildung zukünftiger Diplomaten widmete, dabei aber nie den institutionellen Rückhalt erhielt, den sie zum Überleben gebraucht hätte. Siehe Joseph Klaitz, *Men of Letters and Political Reform in France at the End of the Reign of Louis XIV. The Founding of the Académie Politique*, in: *Journal of Modern History* 43, 1971, 577–597; zu Saint-Pierres späteren politischen Schriften siehe auch Olaf Asbach, *Staat und Politik zwischen Absolutismus und Aufklärung. Der Abbé de Saint-Pierre und die Herausbildung der französischen Aufklärung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*. Hildesheim 2005.

78 Saint-Pierre, *Discours* (wie Anm. 69), fol. A4 r / unpag. (17–20).

1685 gegen Antoine Furetière (1619–1688), und damals hatte sie der Betroffene mit dem Fall aus den wichtigsten Patronagenetzwerken bezahlt.

Bemerkenswert an Saint-Pierres Schicksal ist nun aber, dass er nach dem Rauswurf aus der Académie française wegen des „Discours sur la Polysynodie“ kaum mehr weiter behelligt wurde. Seine Freundschaften zu anderen Akademikern dauerten an; seine adligen Gönner hielten ihm die Stange; die Türen zu den Pariser Salons blieben für ihn offen; seine Reformschriften zur französischen Innenpolitik konnten weiterhin in Holland erscheinen und in Frankreich gelesen werden. Berücksichtigt man zudem, dass Saint-Pierre seine Vorschläge zur Verwissenschaftlichung der französischen Politik im weiteren Verlauf seines Lebens noch radikalisiert hat, so spricht einiges dafür, dass im Jahr 1718 das eigentlich Irritierende für die französische Regierung Saint-Pierres Kombination der öffentlichen Kritiker- mit der offiziellen Expertenrolle gewesen ist.

Die Entwicklung der königlichen Akademien im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts gestaltete sich in vielem nach Réaumurs und Saint-Pierres Vorstellungen. In der Académie des Sciences zum Beispiel wurden Patentanträge und Forschungsaufträge von fest institutionalisierten Kommissionen abgewickelt, in denen die jeweiligen Spezialisten der Akademie Einsitz hatten. Kurz vor der Revolution, im Jahr 1788, rekapitulierte der einflussreiche Chemiker, Biologe und Ökonom Antoine Lavoisier (1743–1794) die Expansionsgeschichte der Gesellschaft wie folgt: Die Akademie sei eingerichtet worden, um für den König neue Erfindungen zu prüfen, doch habe sie sich dank dem Vertrauen der Öffentlichkeit mit der Zeit zu einem freiwilligen Tribunal („tribunal volontaire“) für Privatpersonen erweitert. Im Zuge ihrer Beschreibung der Techniken und Wissenschaften habe sie ihre Gerichtsbarkeit („juridiction“) noch erheblich ausgedehnt, indem sie regelmäßig vom Parlament (dem obersten Gerichtshof) und vom Lieutenant général de Police (dem obersten Polizeikommandanten) konsultiert worden sei.⁷⁹

Dass die Doppelfunktion der Akademie als Beratungsinstitut für die Krone und Quasi-Gerichtshof für die Gesellschaft ihre organisatorische Struktur herausforderte und teilweise überforderte, ließ Lavoisier in einem anderen Schreiben durchblicken, als er eine klare Arbeitsteilung zwischen den Kommissionen und der Gesamtkörperschaft forderte – und dabei wiederum den Justizbetrieb als Vorbild bemühte:

79 Antoine-Laurent de Lavoisier, *Rapport sur une contestation relative à un cercle destiné à servir d'horizon*, 27. Mai 1788, in: Édouard Grimaux (Ed.), *Œuvres de Lavoisier*. Vol. 4. Paris 1868, 495–497, hier 496.

„In allen existierenden Tribunalen hat der Gutachter seine Meinung, die Staatsanwaltschaft gibt ihre Schlüsse; wie aber auch immer das Urteil ausfällt, die einzelnen Meinungen werden weder geändert noch angepasst; aus der in der Akademie angenommenen Gewohnheit, den Bericht der Kommissionsmitglieder mit dem Urteil der Akademie zu verwechseln oder vielmehr gleichzusetzen, scheinen mir alle unsere Schwierigkeiten zu erwachsen. Jene Schlussfolgerungen, die einem Kommissionsgutachten gut stehen, können sich nachteilig auswirken, wenn man sie als ein Urteil der Akademie betrachtet und umgekehrt. Die Folgerungen der Kommissionsmitglieder können von einer gewissen Ausführlichkeit sein; sie müssen darlegen, was an einer Erfindung gut und nützlich ist; und sie können Ermutigungen und Lob anbringen. Das Urteil der Akademie aber muss strenger und konziser sein; es darf nicht höflich, sondern muss allein gerecht sein.“⁸⁰

In Lavoisiers Klage über die inkonsequente Befolgung der Experten- und Richterrollen innerhalb der Académie des Sciences kündigen sich bereits die organisatorischen Schwierigkeiten und funktionalen Spannungen an, die das offizielle Expertenwesen im modernen Regierungsbetrieb prägen sollten.

VII. Großbritannien: eine widerspenstige Schülerin Frankreichs?

In meinen bisherigen Ausführungen habe ich Frankreich, angefangen mit der Begriffsgeschichte von ‚expert‘ und abgeschlossen mit der Institutionengeschichte der Akademien, eine Pionierrolle bei der Etablierung einer offiziellen Expertenkultur zugeordnet. Um diese Zuordnung zu untermauern, möchte ich abschließend noch

einmal den Ärmelkanal überqueren und die Organisation der wissenschaftlichen Regierungsberatung in Großbritannien in den Blick nehmen. Auch hier werde ich mich auf die Organisation der Akademien und das Rollenverständnis ihrer Fellows konzentrieren, wobei ich der Royal Society aufgrund ihrer überragenden Bedeutung am meisten Aufmerksamkeit schenke. Selbstverständlich kann es dabei nicht um eine Gesamtanalyse dieser Institution, sondern nur um die Herausarbeitung der markantesten Unterschiede ihrer Regierungsberatung im Vergleich zu den französischen Akademien gehen.⁸¹

Anders als in Frankreich standen englische Akademiemitglieder, auch die Fellows der Royal Society, weder unter staatlicher Aufsicht noch in staatlichem Sold. In der Regel hatten sie bei ihrer Gründung ein – meist eher bescheidenes – königliches Startkapital erhalten, danach mussten sie ihr Geld selber auftreiben. Haupteinkommensquelle waren dabei die eigenen Fellows, handle es sich bei diesen nun um Mäzene, Wissenschaftler oder um beides. Schiere Größe konnte dabei ein finanzieller Stabilisierungsfaktor sein, was dazu beigetragen haben mag, dass die Royal Society im 18. Jahrhundert bis zu zehnmal mehr Mitglieder hatte als die Académie des Sciences.⁸² In der Royal Society dominierten auch Angehörige des Landadels bzw. solche, die sich einen landadligen Lebensstil leisten konnten. Entsprechend inszenierten sie sich als ‚Gentlemen Amateurs‘ und führten diesen Status als Garantie für eine von pekuniären Interessen, politischen Abhängigkeiten und sozialen Ambitionen reine und damit freie Wissenschaft an.

Die Figur des ‚Gentleman Amateur‘ trug, wie Steven Shapin und andere gezeigt haben, wesentlich zur Glaubwürdigkeit und zum Erfolg der Naturphilosophie im England des 18. Jahrhunderts bei.⁸³ Sie erwies sich ebenso attraktiv für experimentierende Physiker im Laboratorium wie für botanisierende Naturhistoriker in der Südsee. Zudem diente die Figur der nationalistischen Überhöhung englischer Wis-

80 „Dans tous les tribunaux existants, le rapporteur a son avis, le ministère public donne ses conclusions; mais, quel que soit le jugement, ces opinions particulières ne sont ni changées, ni réformées; c'est de cet usage adopté à l'Académie de confondre, ou plutôt d'identifier le rapport des commissaires avec le jugement de l'Académie, que me paraissent naître toutes nos difficultés. Telles conclusions, qui sont bonnes comme avis particulier des commissaires, sont susceptibles d'inconvénients, en les considérant comme un jugement de l'Académie et réciproquement. Les conclusions des commissaires peuvent être de quelque étendue; elles doivent rappeler ce qu'il y a de bon et d'utile dans une invention; on y peut admettre des encouragements et des éloges. Mais le jugement de l'Académie doit être plus sévère et plus concis; il ne doit point être poli, mais seulement juste.“ *Ders.*, Mémoire sur les rapports Académiques, in: Édouard Grimaux (Ed.), Œuvres de Lavoisier. Vol. 6. Paris 1893, 48–50, hier 49.

81 Für einen umfassenderen, wenn auch nicht erschöpfenden Vergleich siehe James E. McClellan III, Science Reorganized. Scientific Societies in the Eighteenth Century. New York 1985, 48–51, 58–61 u. 162–169.

82 Maurice Crosland zählt für das späte 18. Jahrhundert 500 Fellows der Royal Society und 50 Mitglieder der Académie des Sciences („plus a dozen honorary members who were non-working members of the Academy“). Maurice Crosland, Relationships between the Royal Society and the Académie des Sciences in the Late Eighteenth Century, in: Notes and Records of the Royal Society of London 59, 2005, 25–34, hier 27 u. 33.

83 Steven Shapin, A Social History of Truth. Civility and Science in Eighteenth Century England. Chicago/London 1994, 122–124; *ders.*, The Man of Science, in: Katharine Park/Lorraine Daston (Eds.), The Cambridge History of Science. Vol. 3: Early Modern Science. Cambridge 2006, 179–191, hier 189f.

senschaftler über ihre kontinentalen Kollegen. 1785 stellte Joseph Banks (1743–1820), der die Royal Society während 41 Jahren präsidierte, einen Vergleich zwischen der Royal Society auf der einen und der Académie des Sciences sowie der Preussischen Akademie der Wissenschaften auf der anderen Seite an:

„Beide dieser Akademien wurden anscheinend in Nachahmung der unsrigen eingerichtet, soweit es die jeweiligen Regierungen zuließen: Es handelt sich bei ihnen um Gelehrtenesellschaften, die von den jeweiligen Monarchen zusammengesetzt werden und sich beständig aufgefordert sehen, jene Fragen zu beantworten, die ihnen ihre Regierungen gerade vorlegen und die sie unbedingt beantworten müssen, was auch immer sie zum Inhalt haben, bedingt durch die Pensionen, die ihnen nach dem Willen des Monarchen gewährt werden. Im Gegensatz dazu sind wir eine Versammlung freier Engländer, gewählt von unsreiner und gefördert auf unsere eigenen Kosten. Wir nehmen keine Pension oder andere Vergütung an, die uns in irgendeiner Hinsicht zu Befehlsempfängern eines Regierungsdepartements machen könnte, so mächtig dieses auch sein möge. [...] Wir haben uns gesamthaft widersetzt, wenn uns unsere Regierung zu Entscheidungen aufgefordert hat.“⁸⁴

Um diese Behauptung aufzustellen, musste Banks allerhand ausblenden, und zwar diesseits wie jenseits des Ärmelkanals. Wie sich seine Darstellung der Académie des Sciences zu deren Realität verhielt, brauche ich nicht mehr darzulegen. Was die Royal Society angeht, so hatte diese in den Jahren zuvor mehrere Staatsaufträge im Auftragsvolumen von mehreren tausend Pfund eingeholt. Banks selbst hatte die verstärkte Zusammenarbeit der Gesellschaft mit der Regierung durch geschickte Lobbyarbeit vorangetrieben und dabei gegenüber Parlamentariern auch die Klage angestimmt, dass die „Akademien jener Nationen, die unsere Konkurrenten in den

Wissenschaften sind, von ihren Regierungen mit einem Aufwand unterstützt werden, der Eurer Lordschaft unvorstellbar erscheinen mag“.⁸⁵ Tatsächlich wurden die gesteigerten Investitionen der britischen Regierung in die Royal Society seit den frühen 1770er Jahren wesentlich von der Angst geschürt, die britische Wissenschaft gerate gegenüber der französischen wegen der großzügigen Wissenschaftsförderung des französischen Staates ins Hintertreffen.

Die britischen Akademien zeichneten sich also, anders als es Banks darstellte, gegenüber ihren französischen Pendants nicht unbedingt durch eine größere Distanz und Unabhängigkeit vom Staat aus. Der wesentliche Unterschied bestand vielmehr im inoffiziellen und informellen Charakter ihrer Beziehung zu politischen Entscheidungsträgern. In der Royal Society mussten die Fellows, um das Rollenspiel als ‚Gentlemen Amateurs‘ aufrechtzuerhalten, ihre staatliche Auftragsarbeit als freiwilligen Dienst darstellen, und das hieß nicht nur, ihre Arbeit unentgeltlich zu erledigen, sondern auch, eine sichtbare Institutionalisierung ihrer Regierungsberatung zu verhindern. Anstatt durch offizielle Organisationsstrukturen wurde die Beziehung zwischen Akademikern und Politikern durch aristokratische Verhaltensnormen geregelt, kam doch die Mehrheit der Parlamentarier aus den gleichen privilegierten Kreisen wie die Naturphilosophen.

Aufgrund ihrer inoffiziellen Struktur war die wissenschaftliche Regierungsberatung in Großbritannien zwar flexibler und oft auch effizienter als in Frankreich, zugleich war sie aber auch limitierter und kritikanfälliger. Der Royal Society etwa gelang es im Unterschied zur Académie des Sciences trotz wiederholter Anstrengungen nicht, die Funktion eines staatlichen Patentamtes für technische Innovationen zu erhalten. Ebenso unrealisiert blieben die von Francis Bacon inspirierten Pläne einer „History of Trades“, die stattdessen von der Académie des Sciences in den monumentalen „Descriptions des arts et métiers“ ausgeführt und bereits lange vor ihrer Publikation – etwa unter Réaumur – zur Intervention in Handwerksberufe und Manufakturen benutzt worden waren.⁸⁶ Was die Zusammenarbeit der Royal Society mit staatlichen Behörden anging, standen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts nur

84 „Both of these academies appear to have been instituted in Imitation of ours as nearly as the policy of the respective governments would allow: they are associations of learned men collected together by their respective monarchs, constantly call'd upon to answer such Questions as their Government think proper to put to them & held to the necessity of answering them whatever they might be by Pensions granted at the will of the Monarch. By contrast, we are a set of Free Englishmen, elected by each other & supported at our own expence without accepting any pension or other emolument which can in any point of view subject us to receive orders or directions from any department of Government be it ever so high [...] we have uniformly resisted when our Government have call'd upon us for decisions.“ Joseph Banks, Brief an Joseph Ludwig Nikolaus von Windisch-Graetz, 2. Juni 1785, zitiert nach John Gascoigne, *The Royal Society and the Emergence of Science as an Instrument of State Policy*, in: *British Journal for the History of Science* 32, 1999, 171–184, hier 182.

85 „The Academies of the Nations who are our Rivals in Sciences are cherished by their respective Governments at an expence which to their Lordships may [...] appear incredible.“ Banks, Brief an einen unbekannten Adressaten, 1781, zit. nach Gascoigne, *The Royal Society* (wie Anm. 84), 183.

86 *Académie Royale des Sciences*, *Description des arts et métiers*. 27 Vols. Paris 1761–1788; Robin Briggs, *The Académie Royale des Sciences and the Pursuit of Utility*, in: *Past & Present* 131, 1991, 38–88, hier 63–65; John Gascoigne, *Science in the Service of Empire*. Joseph Banks, *The British State and the Uses of Science in the*

die Beziehungen zur „Admiralty“ und zum „Board of Ordnance“ auf einer festen, das heißt nicht bloß personenbezogenen Basis.⁸⁷

Die Anfälligkeit der Royal Society für öffentliche Kritik hatte schließlich direkt mit ihrem Ruf als Bastion von ‚Gentlemen Amateurs‘ zu tun. Je lauter und umfassender im 18. Jahrhundert nämlich die Nützlichkeitsforderungen an die Wissenschaften gestellt wurden, desto problematischer erschien die distanzierte Haltung, die die aristokratischen Amateure der Gesellschaft zur Instrumentalisierung ihrer Erkenntnisse für politische und wirtschaftliche Zwecke einnahmen. Es gehörte gerade zum Privileg und Wesensmerkmal eines Amateurs, dass er seine Erkenntnisinteressen auf Gegenstände richtete, die frei von jedem Anwendungsbezug waren. Seine Studien sollten ungezwungene Liebhabereien sein; sie durften sich wohl als nützlich erweisen, nicht aber als nützlich intendiert sein.

Banks wurde die offene Flanke seines Amateurstatus zwischen 1783 und 1785 schmerzhaft vorgeführt, als er von prominenten Mathematikern der Royal Society in einen öffentlichen Disput verwickelt wurde, den diese als „a struggle of the men of science against the Macaronis of the Society“ beschrieben. Der Begriff des ‚Macaroni‘ war ein geläufiges Schimpfwort für Aristokraten, die sich angeblich auf der Grand Tour in italianisierte Gecken verwandelt hatten und zurück im Mutterland mit modischem Firlefan, extravaganten Attitüden und eitel-nutzlosen Liebhabereien auf sich aufmerksam machten.⁸⁸ Mit diesem Etikett, das Banks schon Anfang der 1770er Jahre in einer Karikatur angeheftet worden war, versuchten die selbst ernannten ‚men of science‘ einen rhetorischen Keil zwischen Amateurismus und Wissenschaftlichkeit zu treiben. Samuel Horsley (1733–1806), der Herausgeber von Newtons Werken und Anführer des Widerstands gegen Banks und seine Entourage, fällte über Banks das vernichtende Urteil: „Die Wissenschaft war nie eklatanter beleidigt worden als durch die Erhöhung eines bloßen *Amateurs* auf den Sitz, den einst Newton besetzt hatte.“⁸⁹

Age of Revolution. Cambridge 1998, 19; zur „History of Trades“ siehe Kathleen H. Ochs, The Royal Society of London's History of Trades Programme. An Early Episode in Applied Science, in: Notes and Records of the Royal Society of London 39, 1985, 129–158, hier 151.

87 Gascoigne, The Royal Society (wie Anm. 84), 181; ders., Science (wie Anm. 86), 29.

88 Gascoigne, Joseph Banks and the English Enlightenment. Useful Knowledge and Polite Culture. Cambridge 2003, 61 f.

89 „Science had never been more signally insulted than by the elevation of a mere *amateur* to occupy the

Dass sich die Figur des ‚Gentleman Amateur‘ wohl zur Etablierung einer inoffiziellen Expertenpraxis, aber kaum zur Entwicklung einer offiziellen Expertenkultur eignete, zeigte sich auch im britischen Gerichtswesen, wo die Anhörung von Wissenschaftlern als Zeugen 1782 im spektakulären Haftpflichtprozess „Folkes v. Chadd“ über einen ausgetrockneten Hafen in Norfolk auf eine systematische Grundlage gestellt wurde.⁹⁰ Waren Sachverständige zuvor in der Regel als Geschworene oder als Berater des Gerichts befragt worden, so führte die Regelung der wissenschaftlichen Gutachtertätigkeit in „Folkes v. Chadd“ dazu, dass Wissenschaftler vorwiegend als Zeugen der Parteien aufgerufen wurden. In dieser Neuausrichtung spiegelte sich eine umfassendere Machtverschiebung im Prozesswesen des britischen Common Law von den Richtern hin zu den Parteien. Es handelte sich dabei um einen interessanten, bisher wenig beachteten Parallelvorgang zur Etablierung des Parteiensystems im politischen Betrieb des Königreichs.

Die Etablierung des wissenschaftlichen Sachverständigen im Gericht schlug sich bald auch in der Übernahme des Expertenbegriffs aus dem Französischen nieder.⁹¹ Für ‚Gentlemen Amateurs‘ war dieser neue Titel eine ambivalente Errungenschaft. Einerseits galten sie aufgrund der ihnen zugeschriebenen Eigenschaften der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, moralischen Unbestechlichkeit und politischen Unbefangenheit als ideale Besetzung für Auftritte als Expertengutachter vor Richtern und Geschworenen. Andererseits setzten sie mit eben diesen Auftritten ihren guten Ruf aufs Spiel, erschienen sie doch in aller Öffentlichkeit als Parteienvertreter und mussten zudem wiederholt die Erniedrigung ertragen, dass ihre Expertenmeinung vom Gericht in den Wind geschlagen wurde.⁹²

Insgesamt spricht vieles dafür, dass die offizielle Expertenkultur Großbritanniens, wie wir sie am Beispiel der Kontroverse um David Nutt analysiert haben, erst durch eine widerstrebende Anpassung an französische Modelle im späten 19. und

chair once filled by Newton.“ [Anonymus], The Right Hon. Sir Joseph Banks, K.B., in: The Annual Biography and Obituary for the Year 1821. Vol. 5. London 1821, 97–120, hier 104.

90 Dazu und zum Folgenden Tal Golan, Laws of Men and Laws of Nature. The History of Scientific Expert Testimony in England and America. Cambridge, Mass./London 2004.

91 Nach Golan war es die vierte Ausgabe von Gilbert's „Law of Evidence“ von 1795, die das Thema des wissenschaftlichen Expertengutachtens im Gericht erstmals eigens diskutierte und dabei feststellte: „The proof from the Attestation of Persons on their Personal Knowledge, we may properly, with the French Lawyers, call proof by Experts.“ Ebd. 53.

92 Ebd. 49 f.

20. Jahrhundert Gestalt angenommen hat. Zwar betonen offizielle Experten der britischen Regierung noch heute gerne, dass sie ihren Beratungsauftrag unbezahlt ausführen, und versuchen, daraus für sich einen Unabhängigkeitsgewinn abzuschöpfen, aber sie tun dies in der Regel als öffentliche Angestellte an britischen Universitäten und stehen damit den Staatspensionären an französischen Akademien weit näher als den ‚Gentleman Amateurs‘ im britischen Wissenschaftsbetrieb des 18. Jahrhunderts.

VII. Fazit

Offizielle Experten bewegen sich im modernen Staat in einem Spannungsfeld von antagonistischen Kräften, die wesentlich durch Ungereimtheiten zwischen der Ideologie und der Funktion der wissenschaftlichen Regierungsberatung hervorgerufen werden. Besagt die Ideologie, dass offizielle Experten kraft ihres Sachwissens und ihrer Unabhängigkeit der Regierung bestmögliche Entscheidungsgrundlagen gewährleisten, so besteht ihre Funktion auch und vor allem darin, kraft ihrer öffentlichen Autorität Regierungsentscheiden eine nachträgliche Legitimation zu verleihen – wenn möglich auch dann, wenn sie diese zuvor nicht empfohlen haben.

Wie der vorliegende Aufsatz im ersten Teil am Beispiel eines zeitgeschichtlichen Falles, der Kontroverse um die Entlassung des britischen Drogenexperten David Nutt, gezeigt hat, weist dieses Spannungsfeld eine bemerkenswerte Stabilität auf. Sie ist zum einen darauf zurückzuführen, dass Politiker und Experten für die Aufrechterhaltung ihrer öffentlichen Anerkennung zu gleichen Teilen auf die Ideologie der wissenschaftlichen Regierungsberatung angewiesen sind. Wird sie durch bestimmte Ereignisabläufe wie Nutts öffentliche Regierungskritik und nachträgliche Entlassung unbeabsichtigt bloßgelegt, so sorgen Politiker wie Experten schnell dafür, sie unter Wahrung des eigenen Gesichts gemeinsam zu retten. Genau das geschah in der Affäre Nutt: Anstatt die Diskrepanz zwischen Ideologie und Funktion der offiziellen Expertise zu thematisieren und zu problematisieren, führte man eine Diskussion um hehre Beratungsprinzipien wie „wissenschaftliche Unabhängigkeit“, „akademische Freiheit“ und „Vertrauen“ und bekräftigte damit die unverbrüchliche Geltung jenes Glaubenssystems, das soeben wieder einmal in die Brüche gegangen war.

Zum anderen beruht die spannungsgeladene Stabilität der offiziellen Experten-

kultur, wie der Aufsatz im zweiten Teil dargelegt hat, darauf, dass sie sich in einem Prozess von langer Dauer seit dem frühen 18. Jahrhundert herausgebildet hat. Ihr ursprüngliches Organisationsmodell geht auf das französische Gerichtswesen des Ancien Régime zurück. In einem Modernisierungsschub am Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Rekrutierung und Anhörung von Sachverständigen in zivil- und strafrechtlichen Prozessen umfassend geregelt: Die Gerichtsexperten wurden mit erblichen Ämtern und damit einem offiziellen Status ausgestattet; die Anforderungen an ihre Unbefangenheit und Sachkompetenz wurden festgeschrieben und gegeneinander abgewogen; die Kompetenzen von Richtern und Experten wurden scharf voneinander geschieden. Zu ersten Übertragungsversuchen der gerichtlichen Entscheidungsstrukturen auf die wissenschaftliche Herrschaftsberatung kam es schon nach 1715 während der Régence, begünstigt durch ein verstärktes Interesse der Akademien an der Gerichtspraxis. Die gelehrten Entwürfe einer Regierungspolitik, die nach den Regeln eines Tribunals organisiert war, verschränkten sich mit dem aufklärerischen Traum einer nach wissenschaftlichen Kriterien durchrationalisierten Lebensführung.

Bereits im französischen Ancien Régime und noch verstärkt in der Moderne erwies sich die strikte Ordnung des Gerichtsbetriebs aber nur bedingt kompatibel mit den flexiblen Entscheidungsverfahren im Staatsbetrieb. Um ihren Handlungsspielraum auszuweiten, verabschiedeten sich Experten wie Politiker chronisch von den ihnen zugedachten Rollen, hielten diese aber zugleich als legitimatorisches Gerüst aufrecht. Zwischen Norm und Praxis tat sich ein Graben auf, der das offizielle Expertenwesen zu einem Feld voller Grauzonen machte.

Die größte Grauzone bildet dabei bis heute das Prinzip der Unabhängigkeit von Experten. Aus ihm haben Wissenschaftler von Abbé de Saint-Pierre bis David Nutt die Lizenz abgeleitet, bei Dissens mit der Regierungspolitik die Rolle des offiziellen Experten mit jener des öffentlichen Kritikers zu verbinden, während Politiker diesen Schritt in der Regel als Vertrauensbruch verstanden und mit einer Entlassung quittiert haben. Die Wissenschaftler hatten in solchen Fällen ideologisch, die Politiker funktional Recht. Solange das Unabhängigkeitsprinzip nicht einer realitätsgechteren Funktionsbeschreibung des offiziellen Experten weicht, wird das eunuchenhafte Dasein wissenschaftlicher Regierungsberater immer wieder Anlass zu ebenso verbitterten wie vergeblichen Debatten geben.